Allgemeine Geschäfts-bedingungen der OeKB CSD GmbH

Public / Gültig ab 01. Dezember 2026

Inhalt

Definitionen ... 7

1. Allgemeine Bestimmungen ... 12

1.1 Geltungsbereich ... 12
1.2 T2S Opening Days (Betriebstage), Service Center ... 12
1.3 Gegenstände der Verwahrung und Verwaltung ... 12
1.3.1 OeKB CSD als Issuer CSD ... 12
1.3.2 OeKB CSD als Investor CSD ... 13
1.4 Entgelte ... 14
1.5 Haftung ... 14
1.5.1 Haftung für durch die OeKB CSD (Mitarbeiter und Auftragnehmer) verursachte Schäden ... 14
1.5.2 Haftung für durch Lagerstellen der OeKB CSD verursachte Schäden ... 15
1.5.3 Folgen von Ausfällen von Forderungen gegenüber Kreditinstituten, bei denen die OeKB CSD Geldkonten hält ... 15
1.5.4 Keine Haftung für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche von Dritten beauftragt sind (z.B. vom Emittenten beauftragte Bezugsstellen) ... 15
1.6 Informationspflichten / Vertraulichkeit ... 16
1.7 Ausführung von Aufträgen ... 16
1.8 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden ... 16
1.8.1 Identität und Vertretungsberechtigung ... 16
1.8.2 Erheben von Einwendungen ... 17
1.8.3 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen ... 17
1.8.4 Übersetzungen ... 17
1.8.5 Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Finanzsanktionen ... 17
1.8.6 Informationssicherheit ... 17
1.9 Nutzerausschuss ... 18
1.9.1 Aufgaben ... 18
1.9.2 Zusammensetzung und Nominierung der Mitglieder ... 18
1.9.3 Sitzungen ... 20
1.9.4 Interessenkonflikte ... 20
1.9.5 Geheimhaltungspflicht ... 20
1.9.6 Geschäftsordnung ... 21
1.10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort ... 21
1.11 Änderungen ... 21
1.12 Beendigung der Geschäftsverbindung ... 22

eingeschränkt/restricted

1.12.1 Kündigung ... 22
1.12.2 Rechtsfolgen ... 22

2. Notary Service und Safekeeping ... 23

2.1 Digitale Sammelurkunden ... 23
2.1.1 Allgemeines ... 23
2.1.2 Struktur der digitalen SU ... 23
2.1.3 Geltungsvorrang des strukturierten digitalen Referenzdatensatzes (REDA-I) ... 24
2.1.4 Anlegung einer digitalen SU ... 24
2.1.5 Zuordnung des Bestands ... 24
2.1.6 Authentizität und Integrität einer digitalen SU ... 25
2.1.7 Ersetzung physischer SU durch digitale SU ... 26
2.2 Physische Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen ... 26
2.2.1 Allgemeines ... 26
2.2.2 Zuordnung des Bestandes ... 27
2.2.3 Festlegung der Inhaber der Funktionen ... 27
2.2.4 Information zur Publizität und Angaben zu section 871(m) des US Internal Revenue Code 1986 ... 27
2.2.5 Wertpapierkontrolle bei der Übernahme von Wertpapierurkunden zur Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD ... 27
2.3 Funktionen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durch die OeKB CSD als Issuer CSD ... 28
2.3.1 Funktion des Transfer Agent ... 28
2.3.2 Funktion des Paying Agent (Zahlstelle) ... 30
2.3.3 Funktion des Information Agent ... 31
2.3.4 Funktion des Corporate Action Agent ... 31
2.3.5 Funktion des General Meetings Agent ... 32
2.3.6 Funktion des Disclosure Agent ... 33
2.4 Wertpapiermäßige Erfassung von Rechten ... 33
2.4.1 Allgemeines ... 33
2.4.2 Distribution Account ... 33
2.4.3 Wertpapiermäßige Erfassung von Rechten ... 34
2.5 Erhöhung und Verminderung der Face Quantity (Change Quantity) ... 34
2.6 Ablehnung der Übernahme von Wertpapieren ... 34
2.7 Ergänzungen und Änderungen von Wertpapieren, die die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet ... 35
2.7.1 Allgemeines ... 35
2.7.2 Deklaratorische Ergänzungen und Änderungen ... 35

eingeschränkt/restricted

2.7.3 Konstitutive Ergänzungen und Änderungen ... 35
2.7.4 Einlieferung geänderter Fondsbestimmungen ... 36
2.7.5 Durchführung von Ergänzungen oder Änderungen ... 36
2.8 Publizität verwahrter Wertpapiere (OeKB CSD - Securities Vista) ... 36
2.9 Tägliche Prüfung der Integrität von Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet ... 37
2.10 Einlösung fälliger Werte ... 38
2.11 Auslieferung von physischen Wertpapierurkunden ... 39
2.12 Allgemeine Wertpapierverwaltungsmaßnahmen ... 40
2.12.1 Wertpapiere, die keine Rechte mehr vertreten ... 40
2.12.2 Tilgung durch Lieferung anderer Wertpapiere ... 40
2.13 MERCUR-Informationen ... 40
2.14 Wertpapiermitteilungen ... 40
2.15 Muster für physische Wertpapierurkunden ... 41

3. Depotführung ... 42

3.1 Depotinhaber ... 42
3.2 Depots ... 43
3.2.1 Möglichkeiten zur Blockierung der Durchführung von Instruktionen ... 43
3.2.2 Arten der Depots ... 43
3.3 Eröffnung und Schließung von Depots ... 44
3.4 Kündigung der Depotführung ... 44
3.5 Art der Verwahrung und Verbuchung auf Depots ... 44
3.6 Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren ... 45
3.7 Informationen und Bestätigungen über Depotguthaben, Hinterlegungen und Depotbewegungen ... 45
3.8 Tägliche Prüfung der Wertpapierbestände, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt ... 46
3.9 Fremdvermutung, Rückbehaltung, Beantwortung von Disclosure Requests ... 46
3.10 Wahrung des Girosammelbestandes ... 46
3.11 Verlustumlage ... 46
3.12 Im Abgleichverfahren entdeckte Unterschiede und Fehler ... 47

4. Geldkontoführung ... 48

4.1 Geldkontoinhaber ... 48
4.2 Verwendungszweck der Geldkonten ... 48
4.3 Eröffnung und Schließung von Geldkonten ... 48
4.4 Kündigung der Geldkontoführung ... 49

eingeschränkt/restricted

4.5 Dotation von Geldkonten ... 49
4.6 Keine Guthaben auf Geldkonten über Nacht (overnight) ... 49
4.7 Keine Überziehung von Geldkonten ... 49

5. Settlement ... 50

5.1 Instruktionen zu Wertpapierbuchungen ... 50
5.2 Arten der Erteilung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen ... 52
5.3 Validierung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Zeitpunkt des Einbringens) ... 53
5.4 Matching von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Unwiderruflichkeit) ... 53
5.5 Settlement von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen ... 53
5.6 Insolvenz von Depotinhabern ... 54
5.6.1 Vor Insolvenzeröffnung eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge ... 54
5.6.2 Nach Insolvenzeröffnung eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge ... 54
5.7 Instruktionen zu Geldbuchungen auf Geldkonten bei der OeKB CSD ... 54
5.8 Weiterleitung von Instruktionen zu Geldbuchungen an Euro-Zentralbanken ... 55
5.9 Automatische Stornierung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen ... 55
5.9.1 Automatische Stornierung einer Instruktion der Geschäftsart Intra ... 55
5.9.2 Automatische Stornierung einer Instruktion der Geschäftsart Cross ... 55
5.10 Intended Settlement Date ... 56
5.10.1 Verpflichtung zum Settlement am Intended Settlement Date ... 56
5.10.2 Settlement Fails Penalties bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gem. Pkt. 5.10.1 iZm Instruktionen über CSD-eligible MiFID/MiFIR Wertpapiere, die an einem EU-Handelsplatz zum Handel zugelassen sind oder dort gehandelt werden ... 56
5.10.3 Settlement Efficency ... 56

6. Asset Servicing ... 57

6.1 Allgemeine Bestimmungen zur Wertpapierverwaltung ... 57
6.1.1 Informationen, die von der OeKB CSD weitergeleitet werden ... 57
6.1.2 Ablauf der Weiterleitung von Informationen ... 57
6.1.3 Fristen für Auftragserteilung an die OeKB CSD ... 58
6.1.4 Erbringung von Nachweisen und Bestätigungen als Voraussetzung zur Einlösung fälliger Werte oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen ... 58
6.2 Erträgnisse ... 58
6.2.1 Einlösung bei Fälligkeit ... 58
6.2.2 Aufträge, fällige Werte, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, nicht einzulösen (Breakdown Instructions) ... 58

eingeschränkt/restricted

6.2.3 Informationen, fällige Werte, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer einzulösen (Breakdown Information) 59
6.2.4 Aufträge, fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, nicht einlösen zu lassen 59
6.2.5 Informationen, fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, unter Berücksichtigung eines reduzierten Quellensteuersatzes einlösen zu lassen 60
6.2.6 Gutschrift der angeschafften Beträge 60
6.2.7 Abrechnungen 61
6.2.8 Rückabwicklung von Erträgnissen für fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt 61
6.2.9 Regulierungen und Transformationen 61
6.3 Kapitalmaßnahmen (siehe Anhang 28 [Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen]) 61
6.3.1 Wertpapiertechnische Maßnahmen 61
6.3.2 Gut- und Lastschriften auf den Depots und Konten bei Kapitalmaßnahmen, die jeden Inhaber der Wertpapiere betreffen (obligatorische Kapitalmaßnahmen) 62
6.3.3 Aufträge an die OeKB CSD zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen 62
6.3.4 Abrechnungen 62
6.3.5 Regulierungen und Transformationen 63
6.3.6 Statusinformationen zu erteilten Aufträgen an die OeKB CSD zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen 63
6.3.7 Rückabwicklung von Kapitalmaßnahmen für Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt 63
6.4 Sonstige Wertpapierverwaltungsmaßnahmen 63
6.4.1 Tilgung durch Lieferung anderer Wertpapiere 63
6.4.2 Aufträge zur Ausübung von Optionsscheinen oder Wandlung von Wandelanleihen 63
6.4.3 Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten 64
6.4.4 Verbleib von Bruchstücken auf dem Depot eines Depotinhabers 64
Übersicht der Anhänge zu den AGB der OeKB CSD 65

eingeschränkt/restricted

Definitionen

Die folgenden Begriffe haben die ihnen zugeordnete Bedeutung. Definitionen in der Einzahl gelten auch für die Mehrzahl:

Anspruch	Schuldrechtlicher Anspruch auf ein Wertpapier.
Anrecht	Ein nicht gegen die OeKB CSD gerichteter Anspruch auf Einlieferung oder Einbuchung eines Wertpapieres bei der OeKB CSD als Issuer CSD, solange dieses noch nicht entstanden und eingeliefert ist.
Ausbuchung	Vorgang, bei dem ein Wertpapier buchmäßig durch Lastschrift auf einem Depot bei der OeKB CSD oder bei einer Lagerstelle aus der Verwahrung genommen wird.
Auslieferung	Vorgang, bei dem ein Wertpapier physisch bei der OeKB CSD aus der Verwahrung genommen und dem Berechtigten übergeben wird.
Authentizität	Der auf der Urkunde angegebene Emittent ist auch der tatsächliche Emittent und die Urkunde ein gültig errichtetes Wertpapier.
Börsegesetz 2018 (BörseG 2018)	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (BGBl I 107/2017 idgF).
Corporate Action Agent	Die vom Emittenten oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter des Emittenten auszuübende Funktion gemäß Pkt. 2.3.4 der AGB.
CSDR	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 idgF.
DCA	Dedicated Cash Account: Ein von einer Zentralbank des Eurosystems auf der IT-Plattform T2S geführtes Geldkonto.
DCP	Directly Connected Participant: Kunde, der über eine direkte Schnittstelle zur IT-Plattform T2S an die OeKB CSD angebunden ist.
Dematerialisierte Wertpapiere	Wertpapiere, die nach dem auf sie anwendbaren Recht durch Eintragung in einem Register begründet werden.
Depot	Konto bei der OeKB CSD, auf dem Wertpapiere verbucht sind.
Depotgesetz (DepotG)	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (BGBl 424/1969 idgF).
Depot mit Blockierung	Depot, das neben den AGB besonderen einzelvertraglich gestalteten Verfügungsbeschränkungen unterliegt.

eingeschränkt/restricted

Depotinhaber	Juristische Person mit Rechtspersönlichkeit, welche die Voraussetzungen von Pkt. 3.1 der AGB erfüllt und Inhaberin eines Depots bei der OeKB CSD ist.
Digitale Sammelurkunde (digitale SU)	Bei der OeKB CSD als Issuer CSD angelegter elektronischer Datensatz gemäß § 1 Abs 4 iVm § 24 lit e) DepotG, der nach den Ausgabebedingungen vorübergehend oder dauerhaft auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen oder Investmentzertifikate vertritt.
Disclosure Agent	Die vom Emittenten oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter des Emittenten auszuübende Funktion gemäß Pkt. 2.3.6 der AGB.
Distribution Account	Konto zur Vorbereitung der Verbuchung von Wertpapieren und zur Erfassung einer nicht emittierten Eigenquote (kein Depot iSd DepotG).
Distribution Account Quantity	Das auf dem Distribution Account in einer Wertpapierkategorie verbuchte Volumen.
Einbuchung	Vorgang, bei dem ein Wertpapier buchmäßig durch Gutschrift auf einem Depot bei der OeKB CSD oder einer Lagerstelle in Verwahrung genommen wird.
Einlieferung	Vorgang, bei dem ein Wertpapier physisch bei der OeKB CSD in Verwahrung genommen wird.
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 idgF.
Emittent	Juristische Person oder Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die ein Wertpapier auf den Geld- oder Kapitalmärkten begibt, das von der OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet wird.
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
Euro-Zentralbank	Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der den Euro als Landeswährung eingeführt hat.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
Ex-Tag	Tag, ab dem entsprechend den Handelsregeln eine Erträgnisausschüttung oder eine sonstige kursrelevante Maßnahme des Emittenten berücksichtigt wird.
Face Quantity	Die Summe der auf allen Sammelurkunden einer Wertpapierkategorie angeführten Volumina.
Finalitätsgesetz	Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (BGBl I 123/1999 idgF).
FMA	Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

eingeschränkt/restricted

Geldkonto	Konto bei der OeKB CSD, das der Verbuchung von Geld dient.
Geldkontoinhaber	Juristische Person oder Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die Inhaberin eines Geldkontos bei der OeKB CSD ist.
General Meetings Agent	Die vom Emittenten oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter des Emittenten auszuübende Funktion gemäß Pkt. 2.3.5 der AGB.
Girosammelverwahrung (GS)	Ideell gemeinsame Verwahrung von Wertpapieren derselben Kategorie bei der OeKB CSD oder bei einer ihrer Lagerstellen, über die mit Anweisung verfügt werden kann.
ICP	Indirectly Connected Participant: Kunde, der über eine indirekte Schnittstelle zur IT-Plattform T2S an die OeKB CSD angebunden ist.
IKT-System	Die von der OeKB CSD für die Erfüllung ihrer Funktionen Depotführung und Settlement, Notary Services und Asset Servicing eingesetzten IT- Plattformen T2S, Issuer Platform und MegaCor samt Nebensystemen.
Information Agent	Die vom Emittenten oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter des Emittenten auszuübende Funktion gemäß Pkt. 2.3.3 der AGB.
International Securities Identification Number (ISIN)	Code zur Identifizierung eines Wertpapiers, der von der durch die Internationale Standardisierungsorganisation (ISO) bestimmten Vergabestelle zugeteilt wird. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist gemäß ISO Standard 6166 Kennnummern-Vergabestelle für Österreich.
Investor CSD	Zentralverwahrer mit Rücksicht auf Wertpapiere, die dieser bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt.
Issuer CSD	Zentralverwahrer mit Rücksicht auf Wertpapiere, die dieser selbst verwahrt und verwaltet.
Issued Quantity	Die Summe aller auf Depots verbuchten Guthaben in einer Wertpapierkategorie.
Issuer Platform	IT-Plattform, welche die OeKB CSD als Teil ihres IKT-Systems für die Erfüllung ihrer Funktion Notary Services einsetzt
Kunde	Vertragspartner der OeKB CSD im Geltungsbereich der AGB.
Kuratorengesetz (KurG)	Österreichisches Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte (RGBl 49/1874 idgF).
Lagerstelle	Verwahrer von Wertpapieren, mit dem die OeKB CSD einen Verwahrvertrag abgeschlossen hat.

eingeschränkt/restricted

Login Portal (neu: Online Services)	Die Online Services bieten einen zentralen Zugang zu den Online Service Clients der OeKB CSD.
Matching	Prüfung, ob von den Geschäftspartnern einer Transaktion korrespondierende Aufträge vorliegen.
MegaCor	IT-Plattform, welche die OeKB CSD als Teil ihres IKT-Systems für die Erfüllung ihrer Funktion Asset Servicing einsetzt.
Miteigentum	Gemeinsames Eigentum aller Hinterleger von Wertpapieren derselben Wertpapierkategorie, wobei sich die Höhe des Anteils nach dem Nennbetrag, mangels eines solchen, nach der Stückzahl richtet.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, eine 100-%ige Tochter der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
Paying Agent (Zahlstelle)	Die vom Emittenten oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter des Emittenten auszuübende Funktion gemäß Pkt. 2.3.2 der AGB.
Quantity Cap	Betrag des bei veränderbaren (digitalen oder physischen) SU nach den Wertpapierbedingungen insgesamt zur Verfügung stehenden höchstzulässigen Emissionsvolumens.
Record Date	Tag, der in zahlreichen Rechtsordnungen für die Anspruchsberechtigung für mit einer Kapitalmaßnahme einhergehende Gut- und Lastschriften, sowie für Erträgnisausschüttungen relevant ist.
Sammelurkunde (SU)	Wertpapier, das vertretbare Wertpapiere derselben Kategorie nach deren Bedingungen auf Dauer vertritt.
Streifbandverwahrung	Verwahrung von Wertpapieren eines Depotinhabers bei der OeKB CSD oder bei einer ihrer Lagerstellen getrennt von seinen Wertpapieren derselben und anderer Kategorien.
Transfer Agent	Die vom Emittenten oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter des Emittenten auszuübende Funktion gemäß Pkt. 2.3.1 der AGB.
T2S	TARGET2-Securities: IT-Plattform, welche die OeKB CSD als einen Teil ihres IKT-Systems für die Erfüllung ihrer Funktionen Depotführung und Settlement einsetzt.
T2S Opening Days	T2S Opening Days (Betriebstage) sind jene Tage (Montag bis Freitag, ausgenommen 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag und 25.-26. Dezember), an denen der Geschäftsbetrieb der OeKB CSD stattfindet.
Übertragungsauftrag	Auftrag, der zur Belastung eines von der OeKB CSD geführten Depots führt.

eingeschränkt/restricted

Wertpapiere	Urkunden iSd DepotG in der Form digitaler Sammelurkunden oder physischer Sammelurkunden oder physischer Einzelurkunden, in denen private Rechte derart verbrieft sind, dass zu ihrer Geltendmachung die Innehabung der Urkunde erforderlich ist, Eintragungen in Schuldbüchern mit der Wirkung eines Wertpapieres und dematerialisierte Wertpapiere, jeweils entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften.
Wertpapierkategorie oder Kategorie (in Bezug auf Wertpapiere)	Alle Wertpapiere mit derselben ISIN.
Wertpapierkontrolle (Notary Service)	Kontrolle der Authentizität und Integrität einer Urkunde oder einer digitalen SU, die zur Verwahrung und Verwaltung bei der OeKB CSD als Issuer CSD eingeliefert bzw. angelegt werden soll, durch die OeKB CSD und den Inhaber der Funktion Transfer Agent nach Pkt. 2.1.6 der AGB bei digitalen Sammelurkunden oder durch die OeKB CSD bzw. auf ihr Verlangen durch einen Wertpapierkontrollor im Auftrag des Emittenten gemäß Pkt. 2.2.5 der AGB bei physischen Sammelurkunden und physischen Einzelurkunden. Maßstab der Wertpapierkontrolle ist der äußere Anschein der Urkunde und das anwendbare Recht.
Wertpapierkontrollor	Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD, das mit der OeKB CSD einen Vertrag über Kontrollen und Bestätigungen bei der Übernahme von Wertpapieren gemäß Pkt. 2.2.5 Abs 3 der AGB (Bestätigung der Authentizität) abgeschlossen hat.
Wertpapierliefer- und –abrechnungssystem (SSS)	System iSd Art 2 lit a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/26/EG, das von der OeKB CSD betrieben wird und das Zahlungs- und Übertragungsaufträge ausführt.
Wertpapierrechnung (WR)	Verwaltung von Ansprüchen auf Wertpapiere.
Zahlungsauftrag	Auftrag, der zur Belastung eines von der OeKB CSD geführten Geldkontos führt.
Zentralverwahrer	Wertpapiersammelbank iSv § 1 Abs 3 DepotG.
Zwischensammelurkunde (ZSU)	Ein Wertpapier, das vertretbare Wertpapiere derselben Kategorie nach deren Bedingungen vorübergehend vertritt.

eingeschränkt/restricted

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der OeKB CSD und ihren Kunden bei der Erbringung von Services im Rahmen der nachstehenden Funktionen durch die OeKB CSD:

(a) Notary Service und Safekeeping, siehe Abschnitt 2 der AGB;

(b) Depotführung, siehe Abschnitt 3 der AGB;

(c) Geldkontoführung, siehe Abschnitt 4 der AGB;

(d) Settlement, siehe Abschnitt 5 der AGB;

(e) Asset Servicing, siehe Abschnitt 6 der AGB.

(2) In Erfüllung der Funktionen Depotführung und Settlement ist die OeKB CSD ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem (Securities Settlement System, SSS) gemäß § 2 Abs 2 Finalitätsgesetz und setzt die OeKB CSD die IT-Plattform TARGET2-Securities (T2S) ein.

(3) Ein Überblick über die Kommunikationsverfahren der OeKB CSD mit ihren Teilnehmern ist in Anhang 37 (Communication Procedures) enthalten. Die Nutzungsbedingungen für die Online Service Clients sind in Anhang 38 (Bedingungen zur Nutzung von Online Service Clients) enthalten.

(4) Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter www.oekb-csd.at einsehbar.

1.2 T2S Opening Days (Betriebstage), Service Center

Der Geschäftsbetrieb der OeKB CSD findet an jedem Montag bis Freitag statt, ausgenommen am 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag und 25.-26. Dezember (T2S Opening Days). Einschränkungen des Geschäftsbetriebes an bestimmten T2S Opening Days sowie eine Liste der Service Center der OeKB CSD und die Zeiten, an denen diese für Kunden erreichbar sind, sind in Anhang 1 (T2S Opening Days [Betriebstage], Service Center) angeführt.

1.3 Gegenstände der Verwahrung und Verwaltung

1.3.1 OeKB CSD als Issuer CSD

(1) Als Issuer CSD verwahrt und verwaltet die OeKB CSD Wertpapiere gemäß Abs 2 selbst und nicht bei einer Lagerstelle.

(2) Wertpapiere in diesem Sinne sind alle nach österreichischem Recht sammelverwahrfähigen und damit im Giroverkehr übertragbaren Wertpapiere, die auf dem Geld- und/oder Kapitalmarkt gehandelt werden können (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten), wie insbesondere

(a) Aktien und andere, ihnen gleichzustellende Wertpapiere und Aktienzertifikate;

eingeschränkt/restricted

(b) Schuldverschreibungen oder andere verbriefte Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten;

(c) Investmentfondsanteile und vergleichbare Verbriefungen;

(d) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von handelbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt werden.

(3) Als Issuer CSD entscheidet die OeKB CSD unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Abschnitt 2, welche Wertpapiere sie zur Verwahrung und Verwaltung als Issuer CSD übernimmt. Die OeKB CSD behält sich im Fall ihrer Abwicklung vor, den von ihr als Issuer CSD zur Verwahrung und Verwaltung übernommenen Wertpapieren diese Zulassung abzuerkennen und die digitalen Referenzdatensätze (REDA-I) und ergänzenden Informationen (REDA-II) sowie die physischen Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verwahrung und Verwaltung an einen Zentralverwahrer zu übertragen oder auszufolgen, der dazu berechtigt und bereit ist und der über mindestens ein Depot bei der OeKB CSD verfügt ("Nachfolge-Issuer-CSD"). Die Depotinhaber sind in diesem Fall verpflichtet, der OeKB CSD innerhalb von 60 Kalendertagen – in besonders schwerwiegenden oder dringlichen Fällen, in denen die Abwicklung der OeKB CSD in einem beschleunigten Verfahren erfolgt, innerhalb von 10 Kalendertagen – nach Bekanntgabe der Aberkennung der Zulassung der Wertpapiere die Übertragung aller von ihnen bei der OeKB CSD gehaltenen Positionen in Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, auf das Depot der Nachfolge-Issuer-CSD bei der OeKB CSD zugunsten eines Depots bei der Nachfolge-Issuer-CSD oder zugunsten eines Depots bei einem Institut mit Depotverbindung zur Nachfolge-Issuer-CSD zu beauftragen. Geschieht dies nicht, ist die OeKB CSD vom jeweiligen Depotinhaber ermächtigt und bevollmächtigt, in dessen Namen und auf dessen Rechnung Depots samt Geldkonten bei der Nachfolge-Issuer-CSD oder bei einem geeigneten Institut mit Depotverbindung zur Nachfolge-Issuer-CSD zu den üblichen Bedingungen eröffnen zu lassen und die von ihm bei der OeKB CSD gehaltenen Positionen in Wertpapieren, die die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, auf das Depot der Nachfolge-Issuer-CSD bei der OeKB CSD zugunsten jener Depots zu übertragen.

1.3.2 OeKB CSD als Investor CSD

(1) Als Investor CSD lässt die OeKB CSD Wertpapiere bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten. Auf das Depot der OeKB CSD bei einer Lagerstelle können Wertpapiere zu Gunsten eines bei der OeKB CSD geführten Depots eingeliefert werden.

(2) Als Lagerstelle beauftragt die OeKB CSD ausschließlich Unternehmen, die zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren berechtigt sind und einer Aufsicht unterstehen. Die Lagerstellen der OeKB CSD sind in Anhang 2 (Lagerstellenübersicht) angeführt.

(3) Die Lagerstellen verwahren Wertpapiere selbst oder in Drittverwahrung.

eingeschränkt/restricted

(4) Als Investor CSD entscheidet die OeKB CSD, welche Wertpapiere sie zur Verwahrung und Verwaltung bei einer Lagerstelle zulässt. Die OeKB CSD behält sich vor, einem zur Verwahrung und Verwaltung zugelassenen Wertpapier diese Zulassung abzuerkennen. Die Depotinhaber sind verpflichtet, die OeKB CSD innerhalb von 90 T2S Opening Days (Betriebstagen) – in besonders schwerwiegenden oder dringlichen Fällen, in denen die Abwicklung der OeKB CSD in einem beschleunigten Verfahren erfolgt, innerhalb von 10 Kalendertagen – nach Bekanntgabe der Aberkennung mit einer Auslieferung zu beauftragen. Geschieht dies nicht, ist die OeKB CSD vom Depotinhaber ermächtigt und bevollmächtigt, in seinem Namen und für seine Rechnung ein Depot samt Geldkonto bei einem geeigneten Institut zu den üblichen Bedingungen eröffnen zu lassen und die Wertpapiere dorthin zu übertragen.

1.4 Entgelte

Die zu entrichtenden Entgelte und die Art der Verrechnung sind Anhang 3 (Preise) zu entnehmen.

1.5 Haftung

1.5.1 Haftung für durch die OeKB CSD (Mitarbeiter und Auftragnehmer) verursachte Schäden

(1) Im Rahmen der Geschäftsverbindung haftet die OeKB CSD für jedes vorsätzliche und grob fahrlässige Verhalten ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Kunden der OeKB CSD, dem auch ein Verschulden seines eigenen Kunden zuzurechnen ist. Der Ersatz für mittelbare und indirekte Schäden sowie für Folgeschäden ist im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.

(2) Alle Schäden eines Kalenderjahres, die durch leicht fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer entstanden und von der OeKB CSD zur Regelung freigegeben sind oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wurden, ersetzt die OeKB CSD bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. Euro („begrenzt ersatzfähige Schäden“). Sollten die begrenzt ersatzfähigen Schäden eines Kalenderjahres den Höchstbetrag von 5 Mio. Euro übersteigen, werden sie anteilig ersetzt, sodass die OeKB CSD für begrenzt ersatzfähige Schäden nicht mehr als 5 Mio. Euro pro Kalenderjahr zu zahlen hat. Kürzungsbeträge können nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Auf begrenzt ersatzfähige Schäden erfolgen Zahlungen vorläufig. Sollten zu einem Zeitpunkt nach der Zahlung weitere begrenzt ersatzfähige Schäden für das betroffene Kalenderjahr geltend gemacht werden und die gesamten Schadensbeträge den Höchstbetrag von 5 Mio. Euro übersteigen, wird die OeKB CSD die zu leistenden anteiligen Schadenersatzzahlungen neu ermitteln und haben diejenigen Kunden, die bereits Schadenersatzzahlungen erhalten haben, die Differenzbeträge der OeKB CSD rückzuzahlen. Die Auszahlung der neu ermittelten anteiligen Schadenersatzzahlungen erfolgt unabhängig vom Erhalt solcher Rückzahlungen.

eingeschränkt/restricted

(4) Die OeKB CSD haftet nicht für Schäden, die durch von ihr nicht zu vertretende Beeinträchtigungen ihres Betriebes oder des Betriebes, dessen sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, verursacht sind, wie etwa die Unterbrechung des Geschäftsbetriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder Störungen, die durch Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes eintreten, sowie kollektive oder betriebliche Arbeitskonflikte, oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen, wie z.B. Verkehrsstörungen, Störungen von Daten- oder Versorgungsleitungen.

(5) Die OeKB CSD haftet nicht für Schäden, die durch den Emittenten verursacht wurden, wie beispielsweise seine Versäumnisse.

(6) Jeder Anspruch auf Schadenersatz ist schriftlich und begründet unmittelbar nach Kenntnis des Schadensfalles geltend zu machen.

1.5.2 Haftung für durch Lagerstellen der OeKB CSD verursachte Schäden

(1) Im Falle von durch Lagerstellen der OeKB CSD verursachte Schäden haftet die OeKB CSD ausschließlich für Auswahlverschulden entsprechend dem DepotG.

(2) Die OeKB CSD wird ihre Ansprüche aus den Verwahrverträgen zwischen der OeKB CSD und ihren Lagerstellen entsprechend den von den betroffenen Kunden angemeldeten Schadensbeträgen geltend machen und erhaltene Schadenersatzzahlungen nach Abzug ihrer Kosten an die vom Schadensfall betroffenen Kunden anteilig weiterleiten. Die in den Verwahrverträgen vereinbarten Haftungsbestimmungen sind im Anhang 4 (Haftungsbestimmungen Lagerstellen und Kontoführer) dargestellt.

(3) Auf Wunsch der betroffenen Kunden tritt die OeKB CSD diese ihr gegenüber der Lagerstelle bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche ab.

1.5.3 Folgen von Ausfällen von Forderungen gegenüber Kreditinstituten, bei denen die OeKB CSD Geldkonten hält

(1) Im Falle eines Ausfalles von Forderungen aus Kontoguthaben der OeKB CSD gegenüber einem Kreditinstitut, bei dem OeKB CSD Geldkonten hält, werden die betroffenen Kontoguthaben der Kunden bei der OeKB CSD anteilig gekürzt. Die OeKB CSD haftet bei Auswahlverschulden.

(2) Die OeKB CSD wird ihre Forderungen gegenüber dem Kreditinstitut geltend machen und erhaltene Zahlungen nach Abzug ihrer Kosten an die vom Schadensfall betroffenen Kunden anteilig weiterleiten. Die in den Kontoführungsverträgen mit den Kreditinstituten vereinbarten Haftungsbestimmungen sind im Anhang 4 (Haftungsbestimmungen Lagerstellen und Kontoführer) dargestellt.

(3) Auf Wunsch der betroffenen Kunden tritt die OeKB CSD diese ihr gegenüber dem Kreditinstitut bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Forderungen ab.

1.5.4 Keine Haftung für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche von Dritten beauftragt sind (z.B. vom Emittenten beauftragte Bezugsstellen)

(1) Für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche von Dritten beauftragt sind, haftet die OeKB CSD nicht.

eingeschränkt/restricted

(2) Die OeKB CSD wird ihr allenfalls zustehende Schadenersatzansprüche gegen solche Personen den betroffenen Kunden auf Wunsch abtreten und ihnen alle bei der OeKB CSD vorhandenen Informationen, die zur Geltendmachung gegenüber dem Auftragnehmer erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

1.6 Informationspflichten / Vertraulichkeit

Die OeKB CSD trifft nur die in diesen AGB ausdrücklich enthaltenen Informationspflichten. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet, Kunden über drohende Kursverluste, die Bonität des Emittenten, die Werthaltigkeit verwahrter und verwalteter Wertpapiere oder über Umstände, die deren Wert beeinträchtigen oder gefährden, zu unterrichten. Alle Informationen, die der OeKB CSD von ihren Kunden auf Grund der Geschäftsverbindung mit diesen anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind und die nicht nach ihrem Sinn und Zweck Dritten zur Verfügung zu stellen sind oder nach den gesetzlichen Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden dürfen, insbesondere sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie dem Bankgeheiminis (§ 38 BWG) unterliegende Kundendaten ("vertrauliche Informationen"), werden von der OeKB CSD streng vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich jedoch nicht auf Informationen, die der OeKB CSD durch Dritte ohne Einschränkungen mitgeteilt wurden. Die Verpflichtung der OeKB CSD zur Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Beschränkung und auch über das Ende der Geschäftsverbindung hinaus.

1.7 Ausführung von Aufträgen

(1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt die OeKB CSD durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt die OeKB CSD den Dritten aus, so haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl. In jedem Haftungsfall gelten für die OeKB CSD die Bestimmungen des Pkt. 1.5.

(2) Die OeKB CSD ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

1.8 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

Der Kunde hat im Verkehr mit der OeKB CSD insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten. Ihre Verletzung kann zu Schadenersatzverpflichtungen des Kunden oder zu einer Minderung seiner Schadenersatzansprüche führen.

1.8.1 Identität und Vertretungsberechtigung

(1) Bei Aufnahme einer Geschäftsverbindung mit der OeKB CSD hat der Kunde seine Identität und die seiner Vertretungsbefugten, einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung, gemäß Anhang 5 (Bekanntgabe Kundenstammdaten, Änderung Kundenstammdaten) durch geeignete Urkunden und geeignete Mittel zur Personenidentifizierung nachzuweisen.

(2) Der Kunde hat der OeKB CSD Änderungen zu den Angaben gemäß Abs 1 unverzüglich schriftlich gemäß Anhang 5 (Bekanntgabe Kundenstammdaten, Änderung Kundenstammdaten) mitzuteilen und durch geeignete Urkunden und geeignete Mittel zur Personenidentifizierung nachzuweisen.

eingeschränkt/restricted

(3) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der OeKB CSD als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der OeKB CSD bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.

(4) Eine der OeKB CSD bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der OeKB CSD das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Die Mitteilungspflicht des Kunden gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

(5) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der OeKB CSD unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist deren Auflösung der OeKB CSD unverzüglich bekannt zu geben.

1.8.2 Erheben von Einwendungen

Der Kunde hat Erklärungen der OeKB CSD, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Geldkontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen der OeKB CSD unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben, sofern diese nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den AGB möglich sind.

1.8.3 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Der Kunde hat die OeKB CSD unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm eine Mitteilung der OeKB CSD, mit der er rechnen musste oder die von ihm erwartet wurde, nicht innerhalb der üblichen Frist zugeht.

1.8.4 Übersetzungen

Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der OeKB CSD auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung vorzulegen, die von einem staatlich anerkannten und von der OeKB CSD akzeptierten Übersetzer beglaubigt ist.

1.8.5 Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Finanzsanktionen

Die Kunden der OeKB CSD sind in ihrer Geschäftsbeziehung mit der OeKB CSD verpflichtet, alle erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der in Österreich geltenden nationalen und internationalen Finanzsanktionen (etwa der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union) zu gewährleisten.

1.8.6 Informationssicherheit

Aufgrund des autorisierten Zugriffs auf das IKT-System der OeKB CSD durch die Kunden der OeKB CSD können Informationssicherheitsrisiken im Zusammenhang mit der Nutzung der Services der OeKB CSD gem. Pkt. 1.1 (1) entstehen, die sowohl signifikant für die Servicebereitstellung für den gesamten Kapitalmarkt als auch für die OeKB CSD selbst sein können. Um diese außerhalb des Einflussbereiches der OeKB CSD

eingeschränkt/restricted

liegenden Risiken zu minimieren, verpflichten sich die Kunden der OeKB CSD zur Einhaltung der Informationssicherheitsstandards der DORA und unternehmen alle erforderlichen Maßnahmen ihrerseits, das IKT-System der OeKB CSD vor unberechtigten Zugriffen und Angriffen jeglicher Art zu schützen. Dies umfasst unter anderem die regelmäßige Überprüfung der Benutzerberechtigungen für IKT-Anwendungen der OeKB CSD, regelmäßige Informationssicherheitsschulungen und Phishing-Kampagnen, Backround Checks von Schlüsselpersonal, Endpoint-Detection- und -Schutzsysteme, einen angemessenen E-Mail-Schutz, Fernlöschungsmechanismen (Remote-Wipe-Mechanismen) für mobile Geräte oder Verfahren zur Meldung von Gerätediebstahl und Reaktion darauf, ordnungsgemäße Schwachstellenscans für an das IKT-System der OeKB CSD angebundene Systeme und Infrastrukturen sowie die Sicherstellung der erforderlichen Datenqualität im Einflussbereich der Kunden der OeKB CSD.

Die Kunden der OeKB CSD verpflichten sich zudem, die OeKB CSD über potenzielle Informationssicherheits- und Cyber-Bedrohungen zu informieren, die auch Einfluss auf das IKT-System der OeKB CSD nehmen könnten. Die OeKB CSD behält sich vor, Kunden der OeKB CSD temporär oder dauerhaft den Zugriff auf das IKT-System der OeKB CSD zu entziehen oder zu verweigern, wenn und solange von diesen Informationssicherheitsrisiken für die OeKB CSD ausgehen könnten.

1.9 Nutzerausschuss

1.9.1 Aufgaben

Depotinhaber und Emittenten haben nach den näheren Bestimmungen dieses Pkt. 1.9 das Recht auf Teilnahme am Nutzerausschuss der OeKB CSD. Der Nutzerausschuss hat nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung die Aufgabe, die Geschäftsführung der OeKB CSD in für Emittenten und Depotinhaber wesentlichen Angelegenheiten des Betriebs des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems der OeKB CSD zu beraten, einschließlich der Kriterien für die Übernahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD und die Anforderungen an Depotinhaber und die Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Depotinhabers.

1.9.2 Zusammensetzung und Nominierung der Mitglieder

Der Nutzerausschuss besteht aus sieben Personen, von denen vier Personen von den Depotinhabern und drei Personen von den Emittenten der von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrten und verwalteten Wertpapiere nach folgendem Verfahren nominiert werden:

(a) Vertreter der Depotinhaber

Die OeKB CSD erstellt im Jänner jedes zweiten Jahres (Nominierungsjahr) für das abgelaufene Kalenderjahr zwei Ranglisten für Depotinhaber, und zwar eine nach dem Verwahrvolumen der für jeden Depotinhaber insgesamt verwahrten Wertpapiere gemessen am Börsenwert oder, sollte dieser nicht vorhanden sein, am Nominale der Wertpapiere mit Stichtag zum 31. Dezember (Rangliste Depotstände) und eine nach der Anzahl der von jedem Depotinhaber im letzten Quartal des abgelaufenen Kalenderjahres durchgeführten Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Rangliste Instruktionen zu Wertpapierbuchungen). Die Reihung in den Ranglisten erfolgt nach Werten absteigend, sodass der Depotinhaber mit dem höchsten Verwahrvolumen bzw. der höchsten Anzahl an durchgeführten Instruktionen zu Wertpapierbuchungen an der ersten Stelle und der Depotinhaber mit dem niedrigsten Verwahrvolumen bzw. der niedrigsten Anzahl an durchgeführten Instruktionen zu

eingeschränkt/restricted

Wertpapierbuchungen an der letzten Stelle der jeweiligen Rangliste aufscheint. Auf Basis dieser Ranglisten sind diejenigen vier Depotinhaber berechtigt, jeweils einen Vertreter in den Nutzerausschuss zu entsenden, deren Platzierungen in beiden Ranglisten in Summe die vier niedrigsten Werte ergeben.

(b) Vertreter der Emittenten

Die OeKB CSD erstellt im Jänner jedes zweiten Jahres (Nominierungsjahr) mit Stichtag zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres drei Ranglisten für Emittenten, und zwar eine nach dem Wert der von diesen begebenen und von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrten und verwalteten Schuldverschreibungen gemessen am Nominale der Wertpapiere (Rangliste Schuldverschreibungen), eine nach dem Wert der von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrten und verwalteten und an einem geregelten Markt notierten Aktien gemessen an der Börsenkapitalisierung der Wertpapiere (Rangliste Aktien) und eine nach der Anzahl der von jedem Emittenten insgesamt begebenen und von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrten und verwalteten Wertpapierkategorien (Rangliste Emissionsanzahl). Die Reihung in den Ranglisten erfolgt nach Werten absteigend, sodass der Emittent mit dem höchsten Emissionsvolumen (jeweils für Schuldverschreibungen und Aktien) bzw. der höchsten Emissionsanzahl an der ersten Stelle und der Emittent mit dem niedrigsten Emissionsvolumen (jeweils für Schuldverschreibungen und Aktien) bzw. der niedrigsten Emissionsanzahl an der letzten Stelle der jeweiligen Rangliste aufscheinen. Auf Basis dieser Ranglisten sind diejenigen drei Emittenten berechtigt, jeweils einen Vertreter in den Nutzerausschuss zu entsenden, deren Platzierung in den drei Ranglisten den niedrigsten Wert ergibt. Sollte ein Emittent bereits als Depotinhaber gemäß Pkt. 1.9.2 lit (a) oder als Emittent nach Pkt. 1.9.2 lit (b) berechtigt sein, einen Vertreter in den Nutzerausschuss zu entsenden, so hat dieser als Emittent kein weiteres Nominierungsrecht und wird an seiner Stelle, der in der jeweiligen Rangliste nächstgereihte Emittent berechtigt, einen Vertreter in den Nutzerausschuss zu entsenden.

(c) Nominierung und Dauer des Mandats

Die nach lit (a) und (b) entsendungsberechtigten Depotinhaber und Emittenten sind berechtigt, gegenüber der OeKB CSD schriftlich bis zum 31. März des Nominierungsjahres jeweils eine Person als Mitglied für den Nutzerausschuss unter Bekanntgabe des Namens, der Anschrift und des Lebenslaufs für eine Dauer von zwei Jahren zu nominieren. Bei Verzicht auf das Nominierungsrecht oder dessen Nichtausübung fällt dieses demjenigen nach lit (a) oder (b) nicht entsendungsberechtigten Depotinhaber oder Emittenten zu, dessen Platzierung in den Ranglisten nach lit (a) in Summe oder in der jeweils relevanten Rangliste nach lit (b) den nächstniedrigsten Wert nach dem verzichtenden oder sein Nominierungsrecht nicht ausübenden Depotinhaber oder Emittenten ergibt. Die nominierten Personen sollen persönlich zuverlässig sein und über ausreichend Erfahrung auf dem österreichischen Kapitalmarkt sowie über die für den Betrieb von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen erforderlichen Kenntnisse verfügen. Der OeKB CSD steht das Recht zu, eine nominierte Person abzulehnen und den jeweils Nominierungsberechtigten zur Nominierung einer anderen Person aufzufordern, sofern die nominierte Person diese Anforderungen nicht erfüllt. Die Zugehörigkeit zum Nutzerausschuss (Mandat) beginnt am 1. April des Nominierungsjahres und endet am 31. März des dem Nominierungsjahr zweitfolgenden Jahres. Die OeKB CSD nimmt Nominierungen von den dazu berechtigten Depotinhabern und Emittenten entgegen und veröffentlicht die jeweils aktuelle Liste der Mitglieder des Nutzerausschusses mit Angabe des nominierenden Depotinhabers oder Emittenten als Anhang 30 (Liste der Mitglieder des Nutzerausschusses) zu diesen AGB auf ihrer Website.

eingeschränkt/restricted

(d) Ersatznominierung

Für den Fall, dass ein Mitglied des Nutzerausschusses vor Ablauf seiner Zugehörigkeit zum Nutzerausschuss von seinem Mandat zurücktritt, hat der ursprüngliche Nominierungsberechtigte das Recht auf Nominierung einer anderen Person als Mitglied für den Nutzerausschuss für die Restdauer des Mandats. Sollte vor Ablauf der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Nutzerausschuss der Fall eintreten, dass derjenige Depotinhaber, der dieses Mitglied nominiert hat, über kein Depot bei der OeKB CSD mehr verfügt, oder keine Wertpapiere mehr desjenigen Emittenten, der dieses Mitglied nominiert hat, von der OeKB CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, so endet das Mandat dieses Mitglieds des Nutzerausschusses und erhält derjenige Depotinhaber oder derjenige Emittent das Recht auf Entsendung eines Vertreters in den Nutzerausschuss für die Restdauer des Mandats, dessen Platzierung in den Ranglisten nach lit (a) in Summe oder in der jeweils relevanten Rangliste nach lit (b) zum Stichzeitpunkt den nächstniedrigsten Wert nach dem ursprünglich nominierungsberechtigten Depotinhaber oder Emittenten ergibt.

1.9.3 Sitzungen

Die Mitglieder des Nutzerausschusses nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen des Nutzerausschusses teil. Wenn ein Mitglied des Nutzerausschusses verhindert ist, an einer Sitzung des Nutzerausschusses teilzunehmen, kann es ein anderes Mitglied des Nutzerausschusses schriftlich mit seiner Vertretung bei dieser Sitzung, einschließlich des Rechts zur Stimmabgabe, betrauen. Dazu bedarf es einer schriftlichen, auf dieses Recht bei einer bestimmten Sitzung lautenden Vollmacht. Ein Mitglied des Nutzerausschusses kann bei einer Sitzung auch mehrere Mitglieder des Nutzerausschusses vertreten. Ein vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, eine Sitzung zu leiten, kann nicht übertragen werden. Eine Vertretung durch Personen, die nicht Mitglied des Nutzerausschusses sind, ist nicht zulässig.

1.9.4 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Nutzerausschusses haben ihre Tätigkeit frei von Eigeninteressen, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften auszuüben. Sie dürfen dabei weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der OeKB CSD zustehen, für sich nutzen. Sie haben ihre Tätigkeit im Interesse der Teilnehmer des von der OeKB CSD betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems zu erbringen und dürfen in keinem Rechtsverhältnis zur OeKB CSD oder Dritten stehen, das die unabhängige Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Nutzerausschusses beeinträchtigen könnte. Die Mitglieder des Nutzerausschusses sind verpflichtet, alle Interessenkonflikte, die sie betreffen, unverzüglich gegenüber der OeKB CSD sowie den zur Nominierung von Mitgliedern des Nutzerausschusses berechtigten Depotinhabern und Emittenten offenzulegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Nutzerausschusses sollen zur Beendigung seines Mandats führen.

1.9.5 Geheimhaltungspflicht

Unbeschadet des Rechts auf Auskunft der zuständigen Aufsichtsbehörden unterliegen die Mitglieder des Nutzerausschusses einer umfassenden Geheimhaltungspflicht. Sie haben alle Informationen, die Ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Nutzerausschuss zugänglich oder anvertraut wurden, streng vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach diesem Pkt. besteht ohne zeitliche Beschränkung auch über das Ende der Zugehörigkeit zum Nutzerausschuss hinaus.

eingeschränkt/restricted

1.9.6 Geschäftsordnung

Die Geschäftsführung der OeKB CSD beschließt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Pkt. 1.9 eine Geschäftsordnung für den Nutzerausschuss. Diese wird von der OeKB CSD als Anhang 31 (Geschäftsordnung für den Nutzerausschuss) zu diesen AGB auf ihrer Website veröffentlicht.

1.10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort

(1) Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der OeKB CSD ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts anzuwenden. Bei Verwahrung von Wertpapieren im Ausland ist zu beachten, dass auch ausländisches Recht zur Anwendung kommen kann, insbesondere beim Erwerb und der Veräußerung sowie der Verpfändung dieser Wertpapiere.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der OeKB CSD ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Die OeKB CSD ist berechtigt, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung, welche der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Sobald die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung erkannt ist, wird die OeKB CSD eine Neuformulierung vornehmen.

(4) Erfüllungsort ist der Sitz der OeKB CSD.

1.11 Änderungen

(1) Änderungen der AGB und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderungen werden dem Kunden von der OeKB CSD schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) mitgeteilt, wobei der Zeitpunkt des Wirksamwerdens zumindest vierzehn Tage nach dem Tag der Mitteilung an den Kunden zu liegen hat. Die jeweils geltende Fassung der AGB (inklusive der ergänzenden Bestimmungen gemäß Anhängen) ist im Internet unter www.oekb-csd.at einsehbar.

(2) Eine Änderung der AGB erlangt mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens (siehe Abs 1) Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch des Kunden bei der OeKB CSD einlangt. Ist der OeKB CSD die aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer des Kunden nicht bekannt und auch keine sonstige Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden, so ist die Veröffentlichung der geänderten AGB auf der Website der OeKB CSD (www.oekb-csd.at) maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt in diesem Fall entsprechend.

eingeschränkt/restricted

1.12 Beendigung der Geschäftsverbindung

1.12.1 Kündigung

1.12.1.1 Ordentliche Kündigung

Sofern im Nachfolgenden keine abweichende Regelung getroffen ist, sind die OeKB CSD und der Kunde berechtigt, alle oder einzelne Dienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten per Einschreiben zu kündigen.

1.12.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die OeKB CSD und der Kunde sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(2) Wichtiger Grund für die OeKB CSD ist insbesondere die Verletzung von wesentlichen Bestimmungen dieser AGB durch den Kunden.

(3) Die wichtigen Gründe für die Kündigung der Depotführung gemäß Pkt. 3.4 sind in Anhang 35 (Wichtige Gründe für die Kündigung der Depotführung) angeführt.

(4) Die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD"), § 50 BaSAG, oder Art 18 SRM-VO ist kein wichtiger Grund für eine Kündigung iSd Punkt 1.12.1.2 und schließt die Geltendmachung finanzieller Gründe als wichtigen Grund für eine Kündigung gem. Anhang 35 durch die OeKB CSD aus.

1.12.2 Rechtsfolgen

(1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon, werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die OeKB CSD von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Des Weiteren ist die OeKB CSD berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche des Kunden aus Wertpapieren, Wechsel und Schecks, die er im Eigenbestand hält, können von der OeKB CSD zur Abdeckung eines allfälligen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zu deren völligen Abwicklung weiter.

eingeschränkt/restricted

2. Notary Service und Safekeeping

Die OeKB CSD übernimmt nach den näheren Bestimmungen dieses Abschnitts Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung als Issuer CSD, wenn diese als digitale Sammelurkunden (digitale SU) iSd DepotG, als physische Sammelurkunden (physische SU) oder physische Einzelurkunden verbrieft sind. Die Verwahrung derartiger Wertpapiere im Auftrag der OeKB CSD durch einen Dritten oder im Ausland bedarf gem § 3 Abs 4 DepotG der ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung der Depotinhaber.

2.1 Digitale Sammelurkunden

2.1.1 Allgemeines

(1) Digitale Sammelurkunden (digitale SU) iSd DepotG können in der Issuer Platform der OeKB CSD für auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Investmentzertifikate angelegt werden, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet.

(2) Eine digitale SU wird in der Issuer Platform der OeKB CSD anhand der an die OeKB CSD vom Emittenten elektronisch übermittelten Informationen über die in der digitalen SU zu verbriefenden Rechten in Form eines strukturierten digitalen Referenzdatensatzes (REDA-I) einschließlich der in nicht strukturierter Form übermittelten ergänzenden Informationen (REDA-II) angelegt.

(3) Die durch eine digitale SU verbrieften Rechte entstehen gemäß § 1 Abs 4 DepotG im Umfang der Gutschriften auf den für die Depotinhaber bei der OeKB CSD geführten Depots nach den näheren Bestimmungen dieses Abschnitts 2.1 und des Abschnitts 2.4.

(4) Eine digitale SU verbrieft alle Rechte einer einzigen Wertpapierkategorie. Die durch eine digitale SU verbrieften Rechte gelten immer als Wertpapiersammelbestand (Girosammelverwahrung). Die aus ihr Berechtigten verfügen über inhaltsgleiche Rechte und gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an der digitalen SU. Der jeweilige Anteil am Sammelbestand bestimmt sich nach dem Nennbetrag, mangels eines solchen nach der Stückzahl.

(5) Eine für eine digitale SU bevorstehende Rechtsnachfolge in der Funktion Emittent ist mittels eines ausgefüllten Anhang 7.1 anzuzeigen.

2.1.2 Struktur der digitalen SU

(1) Die zur Verwaltung der in einer digitalen SU verbrieften Rechte erforderlichen Informationen, wie etwa die Wertpapierkennnummer (ISIN), die Qualifikation gemäß Classification of Financial Instruments Codes (CFI-Codes), die Bezeichnung des Emittenten, Face Quantity, gegebenenfalls Termine fälliger Zahlungen, Zinssatz und Laufzeit sowie Bekanntgabe, ob das Wertpapier als Public Issue oder als Private Issue begeben wird, werden in einem digitalen Referenzdatensatz gemäß den Vorgaben der OeKB CSD strukturiert erfasst (REDA-I).

eingeschränkt/restricted

(2) Jene Informationen, die gemäß den Vorgaben der OeKB CSD nicht in strukturierter Form erfasst werden, aber Bestandteil der digitalen Verbriefung sein sollen oder müssen, wie insbesondere die Wertpapierbedingungen oder anlässlich der Verbriefung erforderliche Bestätigungen, Nachweise oder Gegenzeichnungen (darunter etwa die Bescheinigung des Treuhänders gem. PfandBG), sind der OeKB CSD elektronisch in nicht strukturierter Form zu übermitteln (REDA-II). Die Issuer Platform der OeKB CSD stellt im strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) einen eindeutigen Bezug zu diesen ergänzenden Informationen im Dateiformat PDF (REDA-II) her.

(3) In nicht strukturierter Form übermittelte ergänzende Informationen (REDA-II) sind integraler Bestandteil der digitalen SU, zu welcher der strukturierte digitale Referenzdatensatz (REDA-I) einen Bezug herstellt, sodass die digitale SU durch die in REDA-I und REDA-II enthaltenen Informationen einheitlich abgebildet wird.

2.1.3 Geltungsvorrang des strukturierten digitalen Referenzdatensatzes (REDA-I)

Für den Fall eines inhaltlichen Widerspruchs zwischen jenen Informationen, die nach den Vorgaben der OeKB CSD in einem digitalen Referenzdatensatz in strukturierter Form erfasst wurden (REDA-I), und den elektronisch im Dateiformat PDF übermittelten ergänzenden Informationen (REDA-II), haben erstere für die Verwahrung und Verwaltung der digitalen SU durch die OeKB CSD mit Wirkung gegenüber jedermann Geltungsvorrang.

2.1.4 Anlegung einer digitalen SU

(1) Die Übermittlung der Informationen zur Anlegung einer digitalen SU hat durch den Inhaber der Funktion Transfer Agent (siehe Pkt. 2.3.1) in elektronischer Form im Wege der von der OeKB CSD dafür bereit gestellten Issuer Platform zu erfolgen. Das Übermittlungsverfahren und die dabei zu beachtenden Vorgaben sind in Anhang 6 (Guideline Management of Digital and Physical Securities) geregelt.

(2) Struktur und Format der vom Inhaber der Funktion Transfer Agent elektronisch zu übermittelnden Informationen zur Anlegung einer digitalen SU werden von der OeKB CSD vorgegeben und sind für die einzelnen Wertpapiertypen in Anhang 6 beschrieben.

(3) Der vollständig vorbereitete strukturierte digitale Referenzdatensatz (REDA-I) und die elektronisch im Dateiformat PDF übermittelten ergänzenden Informationen (REDA-II) sind vom Inhaber der Funktion Transfer Agent in der Issuer Platform der OeKB CSD nach dem in Anhang 6 vorgesehen Verfahren freizugeben. Durch Erteilung der Freigabe ist die digitale SU in der Issuer Platform der OeKB CSD ordnungsgemäß angelegt. Die Begründung der in der digitalen SU verbrieften Rechte durch deren Gutschrift auf Depots der SSS-Teilnehmer bei der OeKB CSD ist nur auf Grundlage eines digitalen Referenzdatensatzes (REDA-I) und elektronisch übermittelter ergänzender Informationen (REDA-II) möglich, die den Vorgaben der OeKB CSD entsprechend übermittelt und vom Inhaber der Funktion Transfer Agent freigegeben wurden.

2.1.5 Zuordnung des Bestands

Im Zuge der Freigabe gem. Anhang 6 hat der Inhaber der Funktion Transfer Agent ein Distribution Account oder Depot festzulegen, auf welchem die Face Quantity gutgeschrieben werden soll.

eingeschränkt/restricted

2.1.6 Authentizität und Integrität einer digitalen SU

(1) Die OeKB CSD gewährleistet die Authentizität und Integrität einer digitalen SU durch

(a) die Bereitstellung eines dem Stand der Technik entsprechenden elektronischen Übermittlungsverfahrens, zu dem nur autorisierte Nutzer Zugang haben und das die Authentizität und Integrität der übermittelten Informationen und Erklärungen durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen technisch sicherstellt;

(b) die Kontrolle anhand der vom Emittenten beigebrachten Vollmachten (siehe Pkt. 2.3.1 Abs 1) nach Maßgabe des äußeren Anscheins, ob der Inhaber der Funktion Transfer Agent vom Emittenten zur Emission der digitalen SU bevollmächtigt ist, sodass sichergestellt ist, dass die in der digitalen SU verbrieften Rechte im Fall einer Emission im Namen und auf Rechnung des darin angeführten Emittenten begründet werden; diese Kontrolle entfällt, wenn der Emittent die Funktion des Transfer Agent selbst ausübt;

(c) die korrekte Abbildung der ordnungsgemäß übermittelten Informationen als digitale SU in einem strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) und in den ergänzenden Informationen (REDA-II) in der Issuer Platform, sobald diese vom Inhaber der Funktion Transfer Agent freigegeben worden sind;

(d) die Vorkehrung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um einen Datenverlust oder eine unbefugte Datenveränderung über die gesamte Dauer zu verhindern, für welche die digitale SU in der Issuer Platform angelegt ist.

(2) Der Inhaber der Funktion Transfer Agent bestätigt durch Erteilung der Freigabe für einen digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) mit Wirkung gegenüber jedermann, dass die in der Issuer Platform der OeKB CSD angelegte digitale SU

(a) vollständig ist und dem Willen des Emittenten entspricht;

(b) mit Rücksicht auf die Bestimmung des Pkt. 2.1.3 jene Rechte verbriefen soll, die im strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) und in den ergänzenden Informationen (REDA II) angelegt sind, und dass die ergänzenden Informationen (REDA-II) nicht in inhaltlichem Widerspruch zum strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) stehen;

(c) durch eine dem Inhaber der Funktion Transfer Agent erteilte Vollmacht des Emittenten gedeckt ist, sofern der Emittent nicht selbst die Funktion des Transfer Agent ausübt; und

(d) bei Investmentzertifikaten alle erforderlichen aufsichtsrechtlichen Bewilligungen erhalten hat.

(3) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit, der zur Anlegung einer digitalen SU in der Issuer Platform der OeKB CSD übermittelten Informationen sowie für das Vorliegen allenfalls erforderlicher aufsichtsrechtlicher Bewilligungen übernimmt die OeKB CSD keine wie auch immer geartete Haftung.

eingeschränkt/restricted

2.1.7 Ersetzung physischer SU durch digitale SU

(1) Durch physische SU verbriefte sowie auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Investmentzertifikate (§ 24 lit b) DepotG), die von der OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet werden, können gemäß § 28 Abs 3 DepotG über Auftrag des Emittenten, sofern dieser für die betreffende Wertpapierkategorie (ISIN) die Funktion des Transfer Agents ausübt, oder des vom Emittenten dazu gemäß Anhang 41 (Vollmacht zur Ersetzung physischer SU durch digitale SU) bestellten Ersetzungsbevollmächtigten ohne Zustimmung der Hinterleger mit unveränderten Bedingungen durch digitale SU (§ 24 lit e) DepotG) ersetzt werden. Der Auftrag zur Ersetzung ist der OeKB CSD unter Referenz auf eine bestimmte Wertpapierkategorie (ISIN) in elektronischer Form im Wege des von ihr dafür bereit gestellten IT-Systems (Issuer Platform) zu erteilen.

(2) Die OeKB CSD bereitet nach Erteilung des Auftrags zur Ersetzung den digitalen-Referenzdatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) aufgrund der ihr bereits vorliegenden Informationen vor. Weitere Informationen, die zur Anlegung der ersetzenden digitalen SU allenfalls erforderlich sind (REDA-I, REDA-II), sind der OeKB CSD vom instruierenden Emittenten oder Ersetzungsbevollmächtigten in elektronischer Form über das von der OeKB CSD dafür bereit gestellte IT-System (Issuer Platform) nach den Bestimmungen dieses Punktes 2.1 zu übermitteln.

(3) Der strukturierte digitale Referenzdatensatz (REDA-I) und die ergänzenden Informationen (REDA-II) sind vom instruierenden Emittenten oder Ersetzungsbevollmächtigten über das von der OeKB CSD dafür bereit gestellte IT-System (Issuer Platform) freizugeben. Durch die Erteilung der Freigabe für den digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) bestätigt der instruierende Emittent oder Ersetzungsbevollmächtigte über Punkt 2.1.6 Abs 2 hinaus mit Wirkung gegenüber jedermann, dass die Ersetzung gemäß § 28 Abs 3 DepotG mit unveränderten Bedingungen erfolgt. Die OeKB CSD übernimmt dafür keine wie auch immer geartete Haftung.

(4) Nach Erteilung der Freigabe ersetzt die so angelegte ersetzende digitale SU die ersetzte physische SU samt Wertpapierbedingungen für alle Gutschriften in dieser Wertpapierkategorie auf Depots der SSS-Teilnehmer bei der OeKB CSD. Die OeKB CSD ist befugt, den jeweiligen Depotinhabern ihren Anteil an der betreffenden digitalen SU entsprechend ihrem Guthaben in der jeweiligen (unveränderten) ISIN gutzuschreiben. Die ersetzte physische SU verbrieft ab diesem Zeitpunkt keine Rechte mehr.

(5) Die ersetzte physische SU samt Wertpapierbedingungen wird nach Abschluss der Ersetzung von der OeKB CSD vernichtet.

2.2 Physische Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen

2.2.1 Allgemeines

(1) Wertpapiere in Form physischer Sammelurkunden (physische SU) oder physischer Einzelurkunden (gemeinsam: Wertpapierurkunden) und physisch verbriefte Wertpapierbedingungen sind bei der OeKB CSD nach den näheren Bestimmungen von Anhang 6 (Guideline Management of Digital and Physical Securities) einzuliefern. Die Einlieferung von Wertpapierurkunden ist durch den Inhaber des Depots oder

eingeschränkt/restricted

Distribution Accounts, dem die Face Quantity gutgeschrieben werden soll, mit einer Instruktion gem. Pkt 5.1 (2) anzukündigen.

(2) Die Wertpapierbedingungen sind integraler Bestandteil der Wertpapierurkunde und Gegenstand der Kontrolle ihrer Authentizität. Sie sind der Wertpapierurkunde eindeutig zugeordnet. Die Einlieferung von Wertpapierbedingungen kann in physischer oder elektronischer Form gemäß dem in Anhang 6 beschriebenen Verfahren erfolgen.

(3) Voraussetzung für die Übernahme einer Wertpapierurkunde (einschließlich der Wertpapierbedingungen) zur Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD und ihre Erfassung in der Issuer Platform der OeKB CSD ist (i) die im Rahmen der Wertpapierkontrolle festgestellte Authentizität der Wertpapierurkunde gemäß Pkt 2.2.5 und (ii) die Bekanntgabe der für die jeweilige Wertpapierkategorie erforderlichen Inhaber von Funktionen gemäß Pkt. 2.2.3 i.V.m. Pkt. 2.3 sowie (iii) die erfolgte Zuordnung des Bestandes gemäß Pkt 2.2.2.

2.2.2 Zuordnung des Bestandes

Der Inhaber des Depots oder Distribution Accounts, dem die Face Quantity gutgeschrieben werden soll, hat die Gutschrift der Face Quantity durch Erteilung einer Instruktion gem. Pkt 5.1 Abs 2 über die Face Quantity zu Gunsten seines Depots oder Distribution Accounts und zu Lasten des technischen Accounts Nr. OCSD232100 zu beauftragen. Der Einlieferer hat die Durchführungsbestätigung dieser Instruktion bei der Einlieferung der Wertpapierurkunde als Einlieferungsbeleg vorzulegen. Die erfolgte Einlieferung wird durch die OeKB CSD auf dem Einlieferungsbeleg gemäß Anhang 6 bestätigt.

2.2.3 Festlegung der Inhaber der Funktionen

Der Emittent hat auf der Wertpapierurkunde die Namen der Inhaber derjenigen Funktionen festzulegen, die zur Verwahrung und Verwaltung des jeweiligen Wertpapieres durch die OeKB CSD als Issuer CSD gemäß Pkt. 2.3 erforderlich sind.

Eine für eine physische SU bevorstehende Rechtsnachfolge in der Funktion Emittent ist mittels eines ausgefüllten Anhang 7.1 anzuzeigen.

2.2.4 Information zur Publizität und Angaben zu section 871(m) des US Internal Revenue Code 1986

Der Emittent hat auf dem Beiblatt gemäß Anhang 45 (Information zur Publizität und Angaben zu section 871(m) US IRS) bekanntzugeben, ob das Wertpapier als Public Issue oder als Private Issue begeben wird und ob das Wertpapier unter section 871(m) des US Internal Revenue Code 1986 fällt.

2.2.5 Wertpapierkontrolle bei der Übernahme von Wertpapierurkunden zur Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD

(1) Die Wertpapierkontrolle durch die OeKB CSD als Issuer CSD umfasst bei Übernahme einer Wertpapierurkunde (einschließlich der Wertpapierbedingungen) die Kontrolle ihrer Authentizität nach den näheren Bestimmungen dieses Punktes 2.2.5.

eingeschränkt/restricted

(2) Vor Übernahme einer Wertpapierurkunde zur Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD und deren Erfassung in der Issuer Platform der OeKB CSD ist zu kontrollieren, ob die eingelieferte Urkunde dem äußeren Anschein nach und gemäß dem anwendbaren Recht

(a) dem Willen des Emittenten entspricht,

(b) ordnungsgemäß errichtet wurde und jene Art von Wertpapier sein kann, die auf der Urkunde angegeben ist, und

(c) für den Emittenten gültig unterfertigt wurde.

(3) Die OeKB CSD kann verlangen, dass ein Wertpapierkontrollor das Vorliegen der Voraussetzungen von Abs 2 lit (a), (b) und (c) kontrolliert und dies auf der Wertpapierurkunde durch rechtsverbindliche Unterfertigung (§ 886 ABGB) unter Angabe des Datums und des Ortes bestätigt (Bestätigung der Authentizität). Die Auswahl des Wertpapierkontrollors obliegt dem Emittenten. Die OeKB CSD trägt keine Kosten, die beim Wertpapierkontrollor für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bestätigung nach diesem Absatz anfallen.

2.3 Funktionen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durch die OeKB CSD als Issuer CSD

2.3.1 Funktion des Transfer Agent

(1) Für jede emittierte oder zu emittierende Wertpapierkategorie, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet und für die zumindest eine der Aufgaben in Abs 7 ausgeübt wird, hat der Emittent einen einzigen Inhaber der Funktion Transfer Agent festzulegen. Bei digitalen SU wird der Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß den Bestimmungen der Abs 3 und 4 festgelegt. Bei physischen SU ist der Inhaber der Funktion Transfer Agent schriftlich auf der Wertpapierurkunde anzugeben und durch rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Inhaber der Funktion Transfer Agent zu bestätigen. Der für eine Wertpapierkategorie festgelegte Inhaber der Funktion Transfer Agent führt seine Funktion so lange fort, bis der Emittent einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festgelegt hat. Dies erfolgt bei digitalen SU gemäß den Bestimmungen der Abs 3 und 4 und bei physischen SU durch Übermittlung des durch den Emittenten und den neuen Funktionsinhaber unterfertigten Formulars gemäß Anhang 7 (Festlegung neuer Funktionsinhaber).

(2) Für jede Wertpapierkategorie, welche die OeKB CSD am Tag der Inbetriebnahme der Issuer Platform bereits als Issuer CSD verwahrt und verwaltet und für welche die Ausübung zumindest einer der Aufgaben nach Abs 7 lit (d), (e) oder (f) erforderlich ist, ist der in der Issuer Platform der OeKB CSD am Tag der Inbetriebnahme der Issuer Platform als dazu bevollmächtigt ausgewiesene Funktionsinhaber ab diesem Tag auch der Inhaber der Funktion Transfer Agent, solange der Emittent für diese Wertpapierkategorie keinen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festgelegt hat.

(3) Beabsichtigt ein Emittent für von ihm emittierte Wertpapiere die Funktion des Transfer Agent selbst auszuüben, so hat er dies der OeKB CSD unter Verwendung der dafür in Anhang 43 (Mustererklärungen zur Ausübung der Funktion Transfer Agent durch den Emittenten) vorgesehenen Erklärungen entweder für eine bestimmte Wertpapierkategorie (Einzelerklärung) oder für eine unbestimmte Anzahl an

eingeschränkt/restricted

Wertpapierkategorien (Gattungserklärung) bekannt zu geben. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten in diesem Fall sinngemäß für den Emittenten und dessen Erklärung.

(4) Sofern der Emittent diese Funktion nicht selbst ausübt, hat er einen Inhaber der Funktion Transfer Agent zu bevollmächtigen und diesen der OeKB CSD bekanntzugeben. Die Bevollmächtigung erfolgt entweder in Form einer Einzelvollmacht für eine bestimmte Wertpapierkategorie oder in Form einer Gattungsvollmacht für eine unbestimmte Anzahl von Wertpapierkategorien einer oder mehrerer Wertpapiertypen. Eine Gattungsvollmacht kann zu jedem Zeitpunkt nur einem einzigen Inhaber der Funktion Transfer Agent erteilt werden. Dazu hat sich der Emittent der in Anhang 42 (Mustervollmacht Transfer Agent) enthaltenen Mustervollmachten zu bedienen. Vollmachten sind vom Emittenten unbefristet zu erteilen, können aber von diesem (nicht jedoch vom Transfer Agent) jederzeit pro futuro gekündigt werden, sofern vom Emittenten gleichzeitig ein neuer Inhaber der Funktion Transfer Agent festgelegt wird. Der Emittent hat der OeKB CSD die erteilte Vollmacht schriftlich im Original nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Unbeschadet der erfolgten Bevollmächtigung eines Inhabers der Funktion Transfer Agent hat der Emittent immer die Möglichkeit, für von ihm emittierte Wertpapiere Aufgaben gemäß Absatz 7 wahrzunehmen.

(5) Inhaber der Funktion Transfer Agent können sein:

(a) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD, wenn diese zur Teilnahme an der Emission von Wertpapieren Dritter sowie zur Erbringung von diesbezüglichen Dienstleistungen berechtigt sind (Loroemissionsgeschäft) und über einen BIC (Business Identifier Code) verfügen;

(b) Öffentliche Stellen, die für öffentliche Schuldenverwaltung in einem Mitgliedstaat der EU zuständig oder daran beteiligt sind, mit Rücksicht auf die von ihnen verwalteten Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente; und

(c) Emittenten, jeweils für die von ihnen selbst emittierten Wertpapierkategorien, sofern diese über einen LEI (Legal Entity Identifier) und ausreichend Erfahrung auf dem österreichischen Kapitalmarkt verfügen.

(6) Der Inhaber der Funktion Transfer Agent hat Inhaber zumindest eines Depots oder eines Distribution Account bei der OeKB CSD zu sein. Sofern der Inhaber der Funktion Transfer Agent nur die Ersetzung einer physischen SU durch eine digitale SU vornimmt (Pkt. 2.1.7), bei denen nach den Wertpapierbedingungen eine Erhöhung oder Verminderung der Face Quantity nicht möglich ist, gilt dieses Erfordernis nicht.

(7) Aufgaben des Inhabers der Funktion Transfer Agent, die dieser im Namen und auf Rechnung des Emittenten mit Wirkung gegenüber jedermann ausübt, sind:

(a) die Übermittlung der Informationen zur Anlegung digitaler SU, einschließlich der Bekanntgabe der Inhaber der Funktionen des Paying Agent (Zahlstelle) und des Information Agent, sowie von Änderungen der Funktionsinhaber, sofern für die jeweilige Wertpapierkategorie relevant, dies unter eigener Verantwortung und mit der Gewährleistung dafür, dass die bekannt gegebenen Funktionsinhaber vom Emittenten zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen ausreichend bevollmächtigt sind;

(b) die Freigabe digitaler Referenzdatensätze (REDA I) und der elektronisch übermittelten ergänzenden Informationen (REDA II) für digitale SU;

eingeschränkt/restricted

(c) die Erteilung von Instruktionen zur erstmaligen Verbuchung digitaler SU auf einem Distribution Account oder einem Depot im SSS der OeKB CSD;

(d) die Erteilung von Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity, Instruktionstyp Increase, zur Erhöhung der Face Quantity digitaler oder physischer SU;

(e) die Erteilung von Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity, Instruktionstyp Decrease, zur Verminderung der Face Quantity digitaler oder physischer SU; und

(f) die Einlieferung geänderter Fondsbestimmungen bei Investmentzertifikaten nach dem Investmentfondgesetz 2011 (InvFG 2011) und dem Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG), dies unter eigener Verantwortung und mit der Gewährleistung dafür, dass alle dafür erforderlichen aufsichtsrechtlichen Bewilligungen vorliegen, sofern nicht der Emittent die Einlieferung geänderter Fondsbestimmungen selbst vornimmt.

(g) bei digitalen Sammelurkunden die Erteilung von Aufträgen, die erforderlich sind, um in Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage und den Wertpapierbedingungen Ergänzungen und Änderungen des verbrieften Rechts wertpapiermäßig abzubilden, die sich ohne Rücksicht auf die Verbriefung unmittelbar aus dem der Verbriefung zugrunde liegenden Kausalverhältnis ergeben oder die der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten dienen (Pkt. 2.7.2), und von Aufträgen zur Vornahme konstitutiver Ergänzungen oder Änderungen verbriefter Rechte, die erst durch die Verbriefung entstehen (Pkt. 2.7.3).

2.3.2 Funktion des Paying Agent (Zahlstelle)

(1) Für jede emittierte oder zu emittierende Wertpapierkategorie, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet, hat der Emittent einen einzigen Inhaber der Funktion Paying Agent festzulegen. Der für eine Wertpapierkategorie festgelegte Inhaber der Funktion Paying Agent führt seine Funktion so lange fort, bis der Emittent einen neuen Inhaber der Funktion Paying Agent festgelegt hat.

(2) Bei digitalen SU wird der Inhaber der Funktion Paying Agent in den vom Transfer Agent übermittelten Informationen für den Referenzdatensatz (REDA-I) angeführt. Bei physischen SU ist der Inhaber der Funktion Paying Agent schriftlich auf der Wertpapierurkunde anzugeben und durch rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Inhaber der Funktion Paying Agent zu bestätigen. Eine Änderung des Inhabers der Funktion Paying Agent erfolgt bei digitalen SU über Bekanntgabe durch den Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß Pkt. 2.3.1 Abs 7 lit (a) und bei physischen SU durch Übermittlung des durch den Emittenten und den neuen Funktionsinhaber unterfertigten Formulars gemäß Anhang 7 (Festlegung neuer Funktionsinhaber).

(3) Inhaber der Funktion Paying Agent können sein:

(a) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD, die über einen BIC (Business Identifier Code) verfügen, bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch der Emittent selbst;

(b) Öffentliche Stellen, die für öffentliche Schuldenverwaltung in einem Mitgliedstaat der EU zuständig oder daran beteiligt sind, mit Rücksicht auf die von ihnen verwalteten Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente.

(4) Für Zahlungen in Euro muss der Inhaber der Funktion Paying Agent über ein DCA verfügen, bei Zahlungen in Fremdwährungen über ein entsprechendes Geldkonto bei der OeKB CSD.

eingeschränkt/restricted

(5) Der Inhaber der Funktion Paying Agent hat die Aufgabe, bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet, Zahlungen des Emittenten in dessen Namen und auf dessen Rechnung auszuführen.

(6) Der Inhaber der Funktion Paying Agent hat mit der OeKB CSD über das in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebene Kommunikationsverfahren zu kommunizieren.

2.3.3 Funktion des Information Agent

(1) Für jede emittierte oder zu emittierende Wertpapierkategorie, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet, hat der Emittent einen einzigen Inhaber der Funktion Information Agent festzulegen, sofern die Wahrnehmung der in Abs 4 beschriebenen Aufgaben bei dieser Wertpapierkategorie erforderlich ist. Der festgelegte Inhaber der Funktion Information Agent führt seine Funktion so lange fort, bis der Emittent einen neuen Inhaber der Funktion Information Agent festgelegt hat.

(2) Bei digitalen SU wird der Inhaber der Funktion Information Agent in den vom Transfer Agent übermittelten Informationen für den Referenzdatensatz (REDA-I) angeführt. Bei physischen SU ist der Inhaber der Funktion Information Agent schriftlich auf der Wertpapierurkunde anzugeben und durch rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Inhaber der Funktion Information Agent zu bestätigen. Eine Änderung des Inhabers der Funktion Information Agent erfolgt bei digitalen SU über Bekanntgabe durch den Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß Pkt. 2.3.1 Abs 7 lit (a) und bei physischen SU durch Übermittlung des durch den Emittenten und den neuen Funktionsinhaber unterfertigten Formulars gemäß Anhang 7 (Festlegung neuer Funktionsinhaber).

(3) Inhaber der Funktion Information Agent kann jede juristische Person mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD sein, bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch der Emittent selbst.

(4) Der Information Agent hat die Aufgabe, bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet, der OeKB CSD jene Aufträge zu erteilen und Informationen bekannt zu geben,

(a) die sie zur Berechnung und Einlösung der vom Emittenten zu leistenden Zahlungen benötigt, sofern ihr diese nicht von der OeKB AG im Rahmen der Übermittlung von Daten (betrifft Informationen zu Fondsausschüttungen und Kapitalrückzahlungen mit Ausbuchungen) mitgeteilt werden,

(b) die den Depotinhabern gemäß Anhang 6 (Guideline Management of Digital and Physical Securities) mitzuteilen sind, sofern der OeKB CSD die Informationen nicht von der OeKB AG im Rahmen ihres Systems zur Übermittlung und Weiterleitung von Fondsmaßnahmen oder von der OeKB AG im Rahmen der Übermittlung von Daten (betrifft Informationen zu Fondsausschüttungen und Kapitalrückzahlungen mit Ausbuchungen), mitgeteilt werden.

(5) Der Inhaber der Funktion Information Agent hat mit der OeKB CSD über das in Anhang 6 (Guideline Management of Digital and Physical Securities) beschriebene Kommunikationsverfahren zu kommunizieren.

2.3.4 Funktion des Corporate Action Agent

(1) Für jede emittierte Wertpapierkategorie, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet, kann der Emittent rechtzeitig einen Inhaber der Funktion Corporate Action Agent festzulegen, sobald

eingeschränkt/restricted

die Wahrnehmung der in Abs 3 beschriebenen Aufgaben bei dieser Wertpapierkategorie erforderlich ist. Für den Fall, dass der Inhaber der Funktion Information Agent Aufgaben gemäß Absatz 3 ausführt, gilt dieser auch als Inhaber der Funktion Corporate Action Agent.

(2) Inhaber der Funktion Corporate Action Agent können Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD sein, die über einen BIC (Business Identifier Code) verfügen, bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch der Emittent selbst.

(3) Der Inhaber der Funktion Corporate Action Agent hat die Aufgabe, der OeKB CSD zum Zweck der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet, im Namen und auf Rechnung des Emittenten mit Wirkung gegenüber jedermann jene Aufträge und Informationen zu erteilen, die zur Durchführung einer Kapitalmaßnahme im Einzelfall erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Verschmelzungen sowie die Ein- und Ausbuchung von Bezugsrechten und Gratisaktien. Dabei hat er sicherzustellen, dass das verbriefte Recht die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergibt und von ihm erteilte Aufträge zur Änderung desselben vollständig, ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage und den Wertpapierbedingungen erfolgen. Der Inhaber der Funktion Corporate Action Agent ist verpflichtet, Aufträge zu Änderungen des verbrieften Rechts nur zu erteilen, wenn dies durch (a) ein Gesetz, (b) ein Rechtsgeschäft, (c) eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder (d) einen vollstreckbaren Verwaltungsakt gedeckt ist.

(4) Der Inhaber der Funktion Corporate Action Agent hat mit der OeKB CSD über das in Anhang 6 (Guideline Management of Digital and Physical Securities) beschriebene Kommunikationsverfahren zu kommunizieren.

2.3.5 Funktion des General Meetings Agent

(1) Für jede zu emittierende oder emittierte Wertpapierkategorie, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet, hat der Emittent rechtzeitig einen einzigen Inhaber der Funktion General Meetings Agent festzulegen, sofern die Wahrnehmung der in Abs 3 beschriebenen Funktion bei dieser Wertpapierkategorie erforderlich ist. Der festgelegte Inhaber der Funktion General Meetings Agent führt seine Funktion so lange fort, bis der Emittent einen neuen Inhaber der Funktion General Meetings Agent festgelegt hat.

(2) Inhaber der Funktion General Meetings Agent kann jede juristische Person mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD sein, bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch der Emittent selbst.

(3) Der Inhaber der Funktion General Meetings Agent hat die Aufgabe, der OeKB CSD in Entsprechung der einschlägigen Bestimmungen des BörseG 2018, der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (zuletzt geändert durch die Aktionärsrechte-Richtlinie (EU) 2017/828) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission Informationen zu Hauptversammlungen zu übermitteln.

(4) Der Inhaber der Funktion General Meetings Agent hat mit der OeKB CSD über das in Anhang 6 (Guideline Management of Digital and Physical Securities) beschriebene Kommunikationsverfahren zu kommunizieren.

eingeschränkt/restricted

2.3.6 Funktion des Disclosure Agent

(1) Für jede emittierte Wertpapierkategorie, welche die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet, hat der Emittent rechtzeitig einen einzigen Inhaber der Funktion Disclosure Agent festzulegen, sobald die Wahrnehmung der in Abs 3 beschriebenen Aufgaben bei dieser Wertpapierkategorie erforderlich ist.

(2) Inhaber der Funktion Disclosure Agent kann jede juristische Person mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD sein, bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch der Emittent selbst.

(3) Der Inhaber der Funktion Disclosure Agent hat die Aufgabe, der OeKB CSD in Entsprechung der einschlägigen Bestimmungen des BörseG 2018, der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (zuletzt geändert durch die Aktionärsrechte-Richtlinie (EU) 2017/828) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission, einen Disclosure Request (Antrag zur Bekanntgabe von Informationen über die Identität von Aktionären und ihr Beteiligungsausmaß) zu übermitteln.

(4) Der Inhaber der Funktion Disclosure Agent hat mit der OeKB CSD über das in Anhang 6 (Guideline Management of Digital and Physical Securities) beschriebene Kommunikationsverfahren zu kommunizieren.

2.4 Wertpapiermäßige Erfassung von Rechten

2.4.1 Allgemeines

Wertpapiere, die von der OeKB CSD als Issuer CSD zur Verwahrung und Verwaltung übernommen wurden, werden von der OeKB CSD entsprechend der vom Inhaber der Funktion Transfer Agent gem. Pkt. 2.1.5 oder dem Einlieferer gem. Pkt. 2.2.2 vorgenommenen Zuordnung des Bestandes durch Verbuchung im Effektengiro erfasst. Im Umfang der Issued Quantity werden die durch digitale SU und Wertpapierurkunden verbrieften Rechte auf Depots erfasst.

2.4.2 Distribution Account

(1) Einer Wertpapierkategorie kann genau ein Distribution Account, über das der jeweilige Transfer Agent verfügungsberechtigt ist, zugeordnet sein. Auf diesem Distribution Account ist der nicht auf Depots verbuchte Teil der Face Quantity einer Wertpapierkategorie erfasst. Das Distribution Account kann auch zur Erfassung einer nicht emittierten Eigenquote genutzt werden.

(2) Das Distribution Account ist kein Depot iSd DepotG. Der darauf erfasste Teil der Face Quantity gilt bei der OeKB CSD als Issuer CSD als nicht emittiert. Über den in einer Wertpapierkategorie auf dem Distribution Account erfassten Teil der Face Quantity (Distribution Account Quantity) kann ganz oder teilweise verfügt werden, indem dieser einem oder mehreren Depots im SSS wertpapiermäßig gutgeschrieben wird oder durch Erhöhung oder Verminderung der Face Quantity. Die Distribution Account Quantity entspricht stets der Differenz zwischen der Face Quantity und der Summe des auf Depots in dieser Wertpapierkategorie insgesamt verbuchten Bestands (Issued Quantity).

eingeschränkt/restricted

2.4.3 Wertpapiermäßige Erfassung von Rechten

Die wertpapiermäßige Erfassung von Rechten erfolgt im Wege der Verbuchung im Effektengiro durch Gutschriften auf Depots. Der insgesamt für eine Wertpapierkategorie auf Depots erfasste Bestand (Issued Quantity) entspricht somit stets der Differenz zwischen der Face Quantity und der Distribution Account Quantity.

2.5 Erhöhung und Verminderung der Face Quantity (Change Quantity)

(1) Mit Instruktion der Geschäftsart Change Quantity beauftragt der Inhaber der Funktion Transfer Agent die Erhöhung oder Verminderung der Face Quantity bei Wertpapieren, deren digitale SU oder Wertpapierurkunden dies vorsehen, zu Gunsten oder zu Lasten des Distribution Accounts oder eines seiner Depots.

(2) Bei digitalen SU wird die Erhöhung oder Verminderung der Face Quantity im strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) erfasst.

(3) Bei physischen SU werden während der Verwahrung im Tresor der OeKB CSD auf der Wertpapierurkunde keine Vermerke über die Erhöhung oder Verminderung der Face Quantity vorgenommen, sondern buchhalterisch auf der Issuer Platform der OeKB CSD erfasst. Vermerke über Änderungen der Face Quantity werden erst im Zuge der Auslieferung auf der Wertpapierurkunde (Fortsetzungsblatt) angebracht und durch zwei bevollmächtigte Mitarbeiter der OeKB CSD unterschriftlich bestätigt.

2.6 Ablehnung der Übernahme von Wertpapieren

(1) Die OeKB CSD darf es nach den Bestimmungen dieses Abschnitts als Issuer CSD ablehnen, digitale SU anzulegen oder Urkunden in Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen oder die Erhöhung oder Verminderung des beabsichtigten Emissionsvolumens (Face Quantity) zu erfassen. In einem solchen Fall hat sie dem Emittenten spätestens innerhalb von 3 Monaten die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Ablehnung der Übernahme von Wertpapieren nach Abs 1 kann insbesondere erfolgen, wenn

(a) der zur Anlegung digitaler SU erforderliche digitale Referenzdatensatz (REDA-I) und die ergänzenden Informationen (REDA-II) unvollständig sind oder nicht den Vorgaben der OeKB CSD entsprechend übermittelt und freigegeben werden;

(b) bei Wertpapierurkunden vom Wertpapierkontrollor die Bestätigung der Authentizität nach Pkt. 2.2.4 Abs 3 nicht erbracht wird;

(c) bei Aufträgen zur Erhöhung der Face Quantity die digitale SU oder Wertpapierurkunden dies nicht zulassen;

(d) die Ablehnung aufgrund einer umfassenden Risikobewertung gemäß Anhang 33 (Risikobewertung bei der Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD) erfolgt, die einer Verwahrung und Verwaltung durch die OeKB CSD als Issuer CSD oder der Erhöhung der Face Quantity von verwahrten Wertpapieren auf der Issuer Platform entgegensteht.

eingeschränkt/restricted

(3) Emittenten haben gemäß Art 49 Abs 4 CSDR das Recht, bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als der für die OeKB CSD zuständigen Behörde gegen die Ablehnung Beschwerde einzulegen.

2.7 Ergänzungen und Änderungen von Wertpapieren, die die OeKB CSD als Issuer CSD verwahrt und verwaltet

2.7.1 Allgemeines

(1) Die OeKB CSD gewährleistet die Authentizität und Integrität der bei ihr im SSS durch Verbuchung im Effektengiro erfassten Wertpapiere, die von ihr als Issuer CSD zur Verwahrung und Verwaltung übernommen wurden, während der gesamten Dauer ihrer Verwahrung.

(2) Ergänzungen oder Änderungen der verbrieften Rechte und entsprechende Verbuchungen im SSS werden von der OeKB CSD nur durchgeführt, wenn dies zur Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten erforderlich oder durch ein Gesetz, ein Rechtsgeschäft, eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder einen vollstreckbaren Verwaltungsakt gedeckt ist und der OeKB CSD dazu die erforderlichen Informationen bereitgestellt sowie die notwendigen Instruktionen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts erteilt werden.

2.7.2 Deklaratorische Ergänzungen und Änderungen

(1) Aufträge zur Vornahme deklaratorischer Ergänzungen oder Änderungen verbriefter Rechte, die sich ohne Rücksicht auf die Verbriefung unmittelbar aus dem der Verbriefung zugrunde liegenden Kausalverhältnis ergeben oder die der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten dienen, sind der OeKB CSD bei digitalen Sammelurkunden vom Inhaber der Funktion Transfer Agent (Pkt. 2.3.1 Abs. 7 lit g) gem Pkt. 2.7.5 Abs. 1 und bei physischen Sammelurkunden vom Emittenten oder einem von ihm Bevollmächtigten gem. Pkt. 2.7.5 Abs. 2 entsprechend dem in Anhang 6 beschriebenen Kommunikationsverfahren zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die Änderung der Firma oder des Sitzes des Emittenten und Änderungen der Funktionsinhaber.

(2) Der Inhaber der Funktion Transfer Agent trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm erteilten Aufträge zur deklaratorischen Ergänzung oder Änderung den Vorgaben von Pkt. 2.7.1 Abs 2 entsprechen.

2.7.3 Konstitutive Ergänzungen und Änderungen

(1) Aufträge zur Vornahme konstitutiver Ergänzungen oder Änderungen verbriefter Rechte, die erst durch die Verbriefung entstehen, erteilt

(a) bei digitalen Sammelurkunden der Inhaber der Funktion Transfer Agent und

(b) bei physischen Sammelurkunden der Emittent oder ein von ihm Bevollmächtigter

(2) Aufträge zur Vornahme konstitutiver Ergänzungen und Änderungen werden entsprechend dem in Anhang 6 beschriebenen Kommunikationsverfahren erteilt und nur dann durchgeführt, wenn der OeKB CSD dafür Genehmigungen von allen Depotinhabern vorliegen, die über ein Guthaben in der betreffenden Wertpapierkategorie verfügen. Für den Fall der Bestellung eines Kurators nach dem

eingeschränkt/restricted

Kuratorengesetz (KurG) steht die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung (auch) dem Kurator zu, sofern dessen Mandat dies umfasst.

(3) Der Inhaber der Funktion Transfer Agent oder der Emittent bzw. der von ihm Bevollmächtigte tragen die Verantwortung dafür, dass ein der von ihnen erteilte Auftrag zur konstitutiven Ergänzung oder Änderung den Vorgaben von Pkt. 2.7.1 Abs 2 entsprechen.

2.7.4 Einlieferung geänderter Fondsbestimmungen

Die Einlieferung geänderter Fondsbestimmungen für Investmentzertifikate nach dem Investmentfondgesetz 2011 (InvFG 2011) und dem Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) erfolgt durch den Inhaber der Funktion Transfer Agent, sofern eine nach diesen Gesetzen erteilte aufsichtsrechtliche Bewilligung vorliegt (Pkt. 2.3.1 Abs 4 lit (f)) oder alternativ durch die OeKB AG im Rahmen ihres Übermittlungs- und Hinterlegungssystems gem Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung („ÜHV"). Eine Genehmigung der Depotinhaber gem. Pkt. 2.7.3 Abs 1 ist nicht erforderlich.

2.7.5 Durchführung von Ergänzungen oder Änderungen

(1) Ergänzungen oder Änderungen des verbrieften Rechts werden bei digitalen SU durch Erteilung des Auftrages, die entsprechende Änderung des digitalen Referenzdatensatzes (REDA I, REDA II) durchzuführen, beauftragt. Die Änderung des digitalen Referenzdatensatzes (REDA I) und der elektronisch übermittelten ergänzenden Informationen (REDA II) werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens erfasst. Die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 über die Anlegung einer digitalen SU gelten sinngemäß. Geänderte Daten bleiben während der gesamten Dauer der Verwahrung und Verwaltung des Wertpapieres durch die OeKB CSD als historische Daten im digitalen Referenzdatensatz (REDA I) und in den elektronisch übermittelten ergänzenden Informationen (REDA II) ersichtlich.

(2) Ergänzungen oder Änderungen des verbrieften Rechts werden bei physischen SU durch Erteilung des Auftrages, Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen zu ergänzen, beauftragt. Sofern es bei der Umsetzung von Aufträgen nach den Pkt. 2.7.2 und 2.7.3 zur Einlieferung ergänzter oder geänderter physischer Wertpapierurkunden oder Wertpapierbedingungen kommt, nimmt die OeKB CSD diese zur Verwahrung und Verwaltung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entgegen. Bereits in Verwahrung befindliche Wertpapierurkunden und Wertpapierbedingungen werden dabei nicht Zug-um-Zug ausgeliefert, sondern bleiben in Verwahrung. Vermerke über Ergänzungen und Änderungen des verbrieften Rechts werden auf der Wertpapierurkunde (Fortsetzungsblatt) im Zuge der Auslieferung gemäß Pkt. 2.11 in Verbindung mit Pkt. 5.1. Abs 2 und im Zuge der Auslieferung gemäß Pkt. 2.12.1 angebracht und durch zwei bevollmächtigte Mitarbeiter der OeKB CSD unterschriftlich bestätigt.

2.8 Publizität verwahrter Wertpapiere (OeKB CSD - Securities Vista)

(1) Die OeKB CSD hat das Recht, in ihrem System Securities Vista zu jenen Wertpapieren, die sie als Issuer CSD verwahrt und verwaltet und für die ihr eine Entbindung vom Bankgeheimnis (§ 38 BWG) erteilt wurde, jene Informationen, die das Wertpapier betreffen und die bei ihr in der Issuer Platform elektronisch erfasst sind, zu veröffentlichen. Diese Informationen sind ihrer Art nach in Anhang 44 (Informationen, die bei Public Issues veröffentlicht werden / Securities Vista) näher beschrieben. Andere

eingeschränkt/restricted

Informationen, wie etwa zu Depotständen und Instruktionen, werden im System Securities Vista nicht veröffentlicht.

(2) Die Entbindung vom Bankgeheimnis im Umfang von Abs 1 erfolgt

(a) für digitale Sammelurkunden dadurch, dass der Inhaber der Funktion Transfer Agent, die betreffende Wertpapierkategorie vor Erteilung der Freigabe im REDA I als öffentlich einsehbar qualifiziert (Public Issue) und

(b) für physische Sammelurkunden dadurch, dass der Emittent die betreffende Wertpapierkategorie auf dem Beiblatt gemäß Anhang 45 (Information zur Publizität und Angaben zu section 871(m) US IRS) gemäß Pkt. 2.2.4 als öffentlich einsehbar qualifiziert (Public Issue).

(3) Die Entbindung vom Bankgeheimnis wirkt im Interesse eines transparenten Kapitalmarktes auch gegenüber allen Depotinhabern und wird von diesen aufgrund ihrer Teilnahme am SSS der OeKB CSD konkludent akzeptiert.

(4) Informationen zu Wertpapieren, für die der OeKB CSD eine Entbindung vom Bankgeheimnis nach Abs 2 nicht erteilt wurde (Private Issues), werden im System Securities Vista nicht nach Abs 1 veröffentlicht. Sie werden von der OeKB CSD entsprechend den Vorgaben von § 38 BWG behandelt.

2.9 Tägliche Prüfung der Integrität von Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet

(1) Die OeKB CSD gleicht täglich am Tagesende das Volumen jedes Wertpapiers, welches sie als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, gegen das Gesamtvolumen ab, das auf den Depots der Kunden des von der OeKB CSD betriebenen SSS in diesem Wertpapier erfasst ist (Abgleich gegen das Verwahrvolumen als Issuer CSD).

(2) Durch die tägliche Prüfung der Integrität stellt die OeKB CSD für jedes Wertpapier, welches sie als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, sicher, dass

(a) die Distribution Account Quantity stets der Differenz zwischen der Face Quantity und der Issued Quantity entspricht;

(b) die Issued Quantity stets der Differenz zwischen der Face Quantity und der Distribution Account Quantity entspricht; und

(c) die Summe aus der Issued Quantity und der Distribution Account Quantity stets der Face Quantity entspricht.

eingeschränkt/restricted

2.10 Einlösung fälliger Werte

(1) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet (mit der Ausnahme von österreichischen Namensaktien),nimmt die OeKB CSD die Einlösung fälliger, auf Geld lautender Werte vor. Sie fordert dazu den Inhaber der Funktion Paying Agent gemäß dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren auf, fällige Zahlungen am Fälligkeitstag auf dem von der OeKB CSD bekannt gegebenen Geldkonto zur Verfügung zu stellen. Eine Einlösung fälliger Werte, die nicht auf Geld lauten, nimmt die OeKB CSD nicht vor.

(2) Die von der OeKB CSD vorgenommene Ermittlung des Betrages des fälligen Wertes erfolgt ohne Gewähr der Richtigkeit gemäß dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren auf Basis der ihr vom Inhaber der Funktion Information Agent bekanntgegebenen Informationen und unter Berücksichtigung der von Depotinhabern allenfalls erteilten Aufträge, fällige Werte nicht einzulösen sowie unter Berücksichtigung erhaltener Informationen, fällige Werte ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer einzulösen, soweit der Emittent oder der Inhaber der Funktion Paying Agent diesen Informationen nicht widerspricht. Die Informationen, fällige Werte ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer einzulösen, sind vom Emittenten oder dem Inhaber der Funktion Paying Agent auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die OeKB CSD übernimmt für die Richtigkeit dieser Informationen keine Haftung, insbesondere nicht für die steuerliche Behandlung der zu leistenden Zahlungen und die Berücksichtigung einer möglichen in- oder ausländischen Quellensteuer. Für "Equity Linked Instruments" bzw. "Dividend Equivalent Payments", die nach section 871(m) des US Internal Revenue Code 1986 der US-Quellenbesteuerung unterliegen, gilt Anhang 32 (siehe auch Pkt. 6.2.3 Abs 3).

(3) Der Inhaber der Funktion Paying Agent hat den fälligen Geldbetrag gemäß dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren durch Überweisung im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf dem von der OeKB CSD bekannt gegebenen Geldkonto zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Inhaber der Funktion Paying Agent teilt der OeKB CSD gemäß dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren am Fälligkeitstag jene Wertpapierkategorien mit, für die eine Auszahlung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Für Wertpapierkategorien, deren Auszahlung zunächst aufgeschoben wurde, kann der Inhaber der Funktion Paying Agent der OeKB CSD zu jedem Zeitpunkt bekanntgeben, dass die Auszahlung erfolgen kann.

(5) Geldbeträge, die gemäß Abs 3 angeschafft worden sind und für die eine Mitteilung gemäß Abs 4 nicht erfolgt ist, werden von dem für Abwicklungszwecke geführten Geldkonto des Inhabers der Funktion Paying Agent am Fälligkeitstag abgebucht. Die Weiterleitung auf Geldkonten der Depotinhaber erfolgt taggleich, sofern diese Abbuchung bis zu dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Zeitpunkt erfolgt.

(6) Sollten fällige Werte am Tag der Fälligkeit nicht oder nicht zur Gänze eingelöst werden können, so versucht die OeKB CSD die Einlösung nach dem Tag der Fälligkeit erneut vorzunehmen, sofern dies erfolgsversprechend erscheint.

(7) Sollten mehrere fällige Werte von Wertpapierkategorien eines Emittenten erst zu einem Zeitpunkt nach der Fälligkeit eingelöst werden können, werden Zahlungen (a) bei mehreren fälligen Werten einer Wertpapierkategorie zur Einlösung des jeweils ältesten fälligen Wertes dieser Wertpapierkategorie verwendet und (b) bei fälligen Werten mehrerer Wertpapierkategorien zur Einlösung der fälligen Werte jener Wertpapierkategorien verwendet, die der OeKB CSD vom Inhaber der Funktion Paying Agent genannt

eingeschränkt/restricted

werden, wobei die Verwendung bei mehreren fälligen Werten einer Wertpapierkategorie gemäß lit (a) erfolgt.

(8) Während der Verwahrung eines Wertpapiers bei der OeKB CSD als Issuer CSD werden Vermerke über eingelöste Kupons buchhalterisch in der Issuer Platform der OeKB CSD erfasst. Bei physischen Wertpapierurkunden werden diese Vermerke im Zuge der Auslieferung auf der Wertpapierurkunde (Fortsetzungsblatt) angebracht und durch zwei bevollmächtigte Mitarbeiter der OeKB CSD unterschriftlich bestätigt.

(9) Eine Einlösung fälliger Werte auf der Grundlage von Kupons mit negativem Zinssatz findet nicht statt.

2.11 Auslieferung von physischen Wertpapierurkunden

(1) Die Auslieferung von physischen Wertpapierurkunden wird mit einer Instruktion gem. Pkt 5.1 Abs 3 beauftragt. Der Buchungstag auf dem Depot entspricht dem Tag der Entnahme aus dem Girosammelbestand.

(2) Erfolgt die Auslieferung am Wertpapierschalter des Tresors der OeKB CSD, so ist die vom Auftraggeber firmenmäßig unterschriebene Durchführungsbestätigung der Instruktion gem. Abs 1 bei der Übernahme der Wertpapierurkunde als Auslieferungsbeleg vorzulegen. Der Übernehmer der Wertpapierurkunde(n) hat sich gegenüber der OeKB CSD durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Auslieferung durch die OeKB CSD muss vom Übernehmer der auszuliefernden Wertpapierurkunde(n) auf dem Auslieferungsbeleg bestätigt werden.

(3) Der Auftraggeber kann die OeKB CSD in der Instruktion gem. Pkt. 5.1 Abs 3 anweisen, die auszuliefernden Wertpapiere durch Versendung auf dem Postweg in der vom Auftraggeber angegebene Art der Versendung an die in der Instruktion angegebene Adresse zu übermitteln. Die Gefahr für die Versendung von Wertpapieren trägt der Auftraggeber. Sofern die Art der Versendung nicht durch den Auftraggeber festgelegt wird, bestimmt die OeKB CSD die Art der Versendung und versichert die Sendung auf dessen Kosten.

(4) Physische Einzelurkunden werden mit einfachem Nummernverzeichnis ausgeliefert.

(5) Mängel ausgelieferter Wertpapiere sind ungesäumt nach Feststellung schriftlich per Post anzuzeigen (Mängelrüge). Werden offene Mängel nicht innerhalb von zehn T2S Opening Days (Betriebstagen), angezeigt, können Ansprüche aus dem Mangel nicht mehr erhoben werden. Zur Wahrung dieser Fristen genügt es, wenn die Anzeige innerhalb der Frist eingeschrieben zur Post gegeben wurde.

(6) Der Auftraggeber kann die OeKB CSD gemäß Pkt. 5.1 Abs 3 anweisen, die auszuliefernden Wertpapiere zu vernichten und darüber ein Vernichtungsprotokoll auszufertigen, welches über das von der OeKB CSD dafür bereitgestellte IT-System (Issuer Platform) zur Verfügung steht.

(7) Die in Anhang 12 (Nicht auszuliefernde Wertpapierkategorien) in seiner jeweils aktuellen auf der Website der OeKB CSD veröffentlichten Fassung (Nicht auszuliefernde Wertpapierkategorien) angeführten Wertpapierkategorien können aus dem Tresor der OeKB CSD nicht ausgeliefert werden.

eingeschränkt/restricted

2.12 Allgemeine Wertpapierverwaltungsmaßnahmen

2.12.1 Wertpapiere, die keine Rechte mehr vertreten

Wertpapiere, die keine Rechte mehr vertreten, werden als solche gekennzeichnet und aus dem IKT-System der OeKB CSD ausgebucht. Sofern es sich um physische Wertpapierurkunden handelt, werden diese dem Emittenten oder dem Inhaber der Funktion Transfer Agent auf Verlangen, welches innerhalb einer Frist von 30 Tagen an die OeKB CSD zu richten ist, ausgefolgt. Nicht ausgefolgte physische Wertpapierurkunden werden vernichtet, worüber ein Vernichtungsprotokoll angefertigt und dem Emittenten oder dem Inhaber der Funktion Transfer Agent auf Verlangen übermittelt wird.

2.12.2 Tilgung durch Lieferung anderer Wertpapiere

Für Wertpapiere, deren Tilgung durch die Lieferung anderer Wertpapiere erfolgt, gelten die Bestimmungen von Pkt. 6.2 über Erträgnisse und Einlösungen sinngemäß. Ausgenommen sind Wertpapiere, deren Tilgung durch Lieferung solcher Wertpapiere erfolgt, die von der OeKB CSD nicht in Verwahrung genommen werden können.

2.13 MERCUR-Informationen

(1) Der MERCUR ist der Anzeiger aufgebotener physischer Wertpapiere und ähnlicher Urkunden gemäß Kraftloserklärungsgesetz, BGBl, Nr. 86/1951 (KEG), der von der OeKB CSD im Auftrag des Bundesministers für Justiz geführt wird. Die danach vorzunehmenden Verlautbarungen beinhalten folgende Informationen:

(a) Wertpapiere und Urkunden, deren Verlust bekanntzumachen und deren Aufgebot gemäß KEG kundzumachen ist;

(b) Mitteilung von mit Opposition belegten Wertpapieren und Urkunden (Verlustanzeigen, Sperrvermerke);

(c) Fälligkeitskalender zu Emissionen von Wertpapieren österreichischer Emittenten, die an der Wiener Börse notieren oder von der OeKB CSD als girosammelverwahrfähig erklärt wurden.

(2) Der MERCUR kann in Form eines Jahresabonnements (12 monatliche Ausgaben) bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens 8 Wochen vor dem Jahresende möglich.

2.14 Wertpapiermitteilungen

(1) Die Wertpapiermitteilungen dienen dem Informationsaustausch zwischen den Emittenten und den Depotinhabern bei der OeKB CSD und enthalten Informationen über Wertpapiere.

(2) Von Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen werden unverändert verlautbart und sind auf der Webseite der OeKB CSD für Berechtigte (Angemeldete) verfügbar. Für den Inhalt der Verlautbarungen übernimmt die OeKB CSD keine Haftung.

eingeschränkt/restricted

2.15 Muster für physische Wertpapierurkunden

Die OeKB CSD stellt auf ihrer Webseite Muster für physische Wertpapierurkunden unentgeltlich zur Verfügung, die den Emittenten die Erstellung ihrer Wertpapierurkunden erleichtern soll. Für den Inhalt der Muster übernimmt die OeKB CSD keine Haftung.

eingeschränkt/restricted

3. Depotführung

3.1 Depotinhaber

(1) Depotinhaber können nach positiver Risikobeurteilung folgende Rechtsträger sein, sofern diese Rechtspersönlichkeit besitzen, über einen LEI (Legal Entity Identifier) und einen BIC (Business Identifier Code) verfügen und, soweit es sich um Rechtsträger nach lit (e) bis (g) handelt, diese ausreichend Erfahrung auf dem österreichischen Kapitalmarkt haben und zur Teilnahme am Wertpapierliefer- und –abrechnungssystem der OeKB CSD berechtigt sind:

(a) Kreditinstitute mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD, wenn diese zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) berechtigt sind;

(b) Wertpapierfirmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Mitgliedstaat der OECD, wenn diese zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) berechtigt sind;

(c) Gemäß CSDR zugelassene Zentralverwahrer und Drittland-Zentralverwahrer;

(d) Gemäß EMIR zugelassene Zentrale Gegenparteien und in einem Drittland ansässige Zentrale Gegenparteien;

(e) Mitglieder des ESZB;

(f) Öffentliche Stellen, die für öffentliche Schuldenverwaltung in einem Mitgliedstaat der EU zuständig oder daran beteiligt sind;

(g) EWR-Vertragsstaaten und juristische Personen öffentlichen Rechts, die nach dem Recht eines EWR-Vertragsstaates oder dessen Gliedstaaten errichtet wurden;

(h) Juristische Personen, an denen ausschließlich EWR-Vertragsstaaten oder deren Gliedstaaten oder Zentralbanken von EWR-Vertragsstaaten beteiligt sind;

(i) Handelsplätze im Sinne von Art 4 Abs 1 Nr 24 der Richtlinie 2014/65/EU.

Gemäß Pkt. 1.1 Abs 2 ist die OeKB CSD ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem (Securities Settlement System, SSS) gemäß § 2 Abs 2 Finalitätsgesetz. Die Depotinhaber sind Teilnehmer am SSS. Eine Liste der Teilnehmer am SSS/Depotinhaber ist im Anhang 16 (Liste der Teilnehmer am SSS/Depotinhaber) enthalten.

(2) Jeder Depotinhaber hat bei der OeKB CSD zumindest ein Euro-Geldkonto zu unterhalten. Bei Bedarf eröffnet die OeKB CSD für den Depotinhaber zusätzliche Geldkonten in Euro oder anderen Währungen.

(3) Bei erstmaligen Anträgen auf Eröffnung eines Depots führt die OeKB CSD eine umfassende Risikobewertung gemäß Anhang 34 (Risikobewertung Depotinhaber) durch und kann die Eröffnung eines Depots binnen eines Monats ablehnen. In diesem Fall teilt sie dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit und hat der Antragsteller gemäß Art 33 Abs 3 CSDR und Art 90 der delegierten Verordnung (EU) 2017/ 392 das Recht, bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde als der für die OeKB CSD zuständigen Behörde Beschwerde einzulegen.

eingeschränkt/restricted

(4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen kann jeder Rechtsträger eine beliebige Anzahl von Depots bei der OeKB CSD unterhalten.

(5) Die Depotbezeichnung kann vom Depotinhaber frei gewählt werden und hat auf die Qualifikation des Depots gemäß 3.2.2 keine Auswirkungen.

(6) Depotinhaber können zur Beteiligung an dem jährlichen Test des Ausfalls eines oder mehrerer Teilnehmer verpflichtet werden, sofern nicht ausreichend freiwillige Teilnehmer mit ausreichender Diversität für Ausfallszenarien zur Verfügung stehen.

3.2 Depots

3.2.1 Möglichkeiten zur Blockierung der Durchführung von Instruktionen

Die OeKB CSD unterstützt die nachstehenden Möglichkeiten zur Blockierung der Durchführung von Instruktionen:

(1) Depots ohne Blockierung (No constraints);

(2) Depots mit Blockierung der Durchführung von Instruktionen RFP, RVP, RWP (Receives blocked) und Verwaltung der Blockierung gemäß einzelvertraglich gestalteter Verfügungsbeschränkung durch OeKB CSD;

(3) Depots mit Blockierung der Durchführung von Instruktionen DFP, DVP, DWP (Deliveries blocked) und Verwaltung der Blockierung gemäß einzelvertraglich gestalteter Verfügungsbeschränkung durch OeKB CSD;

(4) Depots mit Blockierung der Durchführung von Instruktionen DFP, DVP, DWP, RFP, RVP, RWP (Deliveries and Receives blocked) und Verwaltung der Blockierung gemäß einzelvertraglich gestalteter Verfügungsbeschränkung durch OeKB CSD.

Die Zustimmung des Berechtigten zur Aufhebung einer Blockierung im Sinne dieses Pkt. 3.2.1 ist mit ihrem Zugang an die OeKB CSD unwiderruflich.

3.2.2 Arten der Depots

Depotinhaber können unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 13 (Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten) folgende Arten der Depots im Sinne von Art. 55 Abs 3 lit b) Delegierte Verordnung 2017/392 der Kommission festlegen:

(1) individual client account

(2) omnibus client account

Depotinhaber gemäß Pkt. 3.1.(1)(a) der AGB sowie Depotinhaber gemäß Pkt. 3.1.(1)(c), (d) und (e) der AGB mit Sitz außerhalb Österreichs und ohne Betriebsstätte in Österreich können zusätzlich folgende Art der Depots im Sinne von Art. 55 Abs 3 lit b) Delegierte Verordnung 2017/392 der Kommission festlegen:

(3) participant‘s own account: Die Festlegung eines Depots als participant’s own account gilt als schriftliche Nachricht der Eigenanzeige gemäß DepotG für alle auf diesem Depot verbuchten Wertpapiere.

eingeschränkt/restricted

3.3 Eröffnung und Schließung von Depots

(1) Anträge auf Eröffnung von Depots und die Bekanntgabe geänderter Stammdaten zu Depots sind unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 13 (Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten) an die OeKB CSD zu richten. Die Schließung von Depots ist unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 29 (Antrag Depotschließung, Antrag Geldkontoschließung) zu beantragen. Die im Formular gemäß Anhang 13 (Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten) enthaltenen Angaben werden von der OeKB CSD als Depot-Stammdaten angelegt.

(2) Der Depotinhaber hat der OeKB CSD ein von einer Euro-Zentralbank auf der IT-Plattform T2S geführtes DCA bekanntzugeben, mit dem das Depot verknüpft wird.

(3) Änderungen zu Depot-Stammdaten sind der OeKB CSD bekanntzugeben, sofern sie vom Depotinhaber im von der OeKB CSD zur Verfügung gestellten System nicht selbst vorgenommen werden können.

(4) Die OeKB CSD behält sich vor, weitere Angaben und Urkunden vom Antragsteller zu verlangen und Auskünfte über diesen bei ihr geeignet erscheinenden Stellen einzuholen.

3.4 Kündigung der Depotführung

(1) Bei Kündigung der Depotführung durch den Depotinhaber oder die OeKB CSD werden alle Depots des Depotinhabers geschlossen. Es gilt Pkt. 1.12.

(2) In jedem Fall der Beendigung des Depot-Verhältnisses gelten die AGB für die Abwicklung anhängiger Geschäfte über das Depot und/oder Geldkonto weiter. Die OeKB CSD behält sich vor, während der Kündigungsfrist nur noch solche Aufträge des Depotinhabers entgegenzunehmen, die der Auflösung des Depots und/oder Geldkontos dienen.

(3) Bei gekündigtem Depotverhältnis steht es der OeKB CSD frei, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Kommunikation über elektronische Datenleitungen zwischen dem Depotinhaber und der OeKB CSD beendet wird.

3.5 Art der Verwahrung und Verbuchung auf Depots

(1) Wertpapiere derselben Kategorie, die von der OeKB CSD selbst oder bei einer Lagerstelle und nicht getrennt nach Depotinhabern verwahrt werden, bilden den Girosammelbestand und werden auf den Depots in Girosammelverwahrung (GS) verbucht (§ 4 (1) DepotG). Wertpapiere, die auf Namen ausgestellt sind, müssen blanko indossiert sein, um in Girosammelverwahrung verbucht werden zu können.

(2) Die OeKB CSD bestimmt, welche Wertpapiere girosammelverwahrfähig sind. Wertpapiere, denen die OeKB CSD die Girosammelverwahrfähigkeit aberkannt hat, werden nach Ermessen der OeKB CSD auf den Depots entweder in Streifbandverwahrung (ST) oder in Wertpapierrechnung (WR) verbucht.

(3) Wertpapiere eines Depotinhabers derselben Kategorie, die von der OeKB CSD selbst oder bei einer Lagerstelle getrennt von Wertpapieren derselben und anderen Kategorien verwahrt sind, werden auf den Depots in Streifbandverwahrung (ST) verbucht (§ 2 (1) DepotG).

eingeschränkt/restricted

(4) Wertpapiere derselben Kategorie, die für die OeKB CSD bei einer von ihr benannten Lagerstelle gemäß Anhang 2 (Lagerstellenübersicht) verwahrt sind, werden auf den Depots entweder in GS, ST oder in WR (siehe nächster Absatz) verbucht.

(5) Ansprüche auf Wertpapiere werden auf den Depots in Wertpapierrechnung (WR) verbucht.

(6) Anrechte auf Wertpapiere werden auf den Depots in Anrechte (AR) verbucht.

(7) Verbuchung in GS bedeutet im Fall von in Urkunden dargestellten Wertpapieren Miteigentum am Girosammelbestand bei der OeKB CSD oder am Verwahrbestand von Wertpapieren derselben Kategorie, welche die OeKB CSD bei einer Lagerstelle verwahrt.

(8) Verbuchung in ST bedeutet Eigentum des Depotinhabers an bestimmten Wertpapieren einer Kategorie.

(9) Verbuchung in WR erfolgt, wenn eine Verbuchung in GS nicht möglich ist.

(10) Verbuchung in AR bedeutet nicht gegen die OeKB CSD gerichtete Ansprüche auf Einlieferung oder Einbuchung, gegebenenfalls auf Schaffung und Einlieferung oder Einbuchung von Wertpapieren, solange diese noch nicht entstanden und eingeliefert oder eingebucht sind.

3.6 Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren

(1) Der Zeitpunkt des Entstehens von Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren ist

(a) bei den bei der OeKB CSD eingelieferten Wertpapieren der Eingang bei der OeKB CSD (§ 5 (1) DepotG) und

(b) beim Bestand der OeKB CSD bei einer Lagerstelle spätestens mit der Gutschrift durch die OeKB CSD gegeben.

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens von Miteigentum an in GS verbuchten Wertpapieren ist

(a) bei den bei der OeKB CSD verwahrten Wertpapieren die Auslieferung aus dem Girosammelbestand durch die OeKB CSD oder der Wechsel in die Verwahrart ST und

(b) beim Bestand der OeKB CSD bei einer Lagerstelle mit dem Wechsel in die Verwahrart WR oder ST oder spätestens mit der Lastschrift durch die OeKB CSD gegeben.

3.7 Informationen und Bestätigungen über Depotguthaben, Hinterlegungen und Depotbewegungen

(1) Informationen und Bestätigungen über Depotguthaben und Depotbewegungen werden den Depotinhabern gemäß Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung) zur Verfügung gestellt.

(2) Die Depotinhaber haben ihre Aufzeichnungen über die bei der OeKB CSD auf ihren Depots verbuchten Wertpapiere täglich mit den von der OeKB CSD erhaltenen Informationen abzugleichen.

(3) Für die Ausstellung von Depotbestätigungen zum Nachweis der Aktionärseigenschaft ist gemäß Anhang 14 (Depotbestätigungen) und gemäß Anhang 23 (Auftragserteilung Asset Servicing) vorzugehen.

eingeschränkt/restricted

3.8 Tägliche Prüfung der Wertpapierbestände, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt

Die OeKB CSD gleicht täglich am Tagesende das Volumen jedes Wertpapiers, welches sie als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, auf Basis der von der Lagerstelle erhaltenen Informationen gegen das Gesamtvolumen ab, das auf den Depots der Kunden des von der OeKB CSD betriebenen SSS in diesem Wertpapier erfasst ist (Abgleich gegen das Verwahrvolumen bei einer Lagerstelle).

3.9 Fremdvermutung, Rückbehaltung, Beantwortung von Disclosure Requests

(1) Mit Ausnahme von Guthaben auf Depots, die vom Depotinhaber gemäß Pkt 3.2.2 (1) als participant's own account festgelegt wurden, geht die OeKB CSD davon aus, dass die auf Depots verbuchten Wertpapiere Eigentum Dritter sind und der Depotinhaber an ihnen keine wie immer gearteten Rechte besitzt.

(2) Die OeKB CSD wird gegenüber einem Depot- oder Geldkontoinhaber von ihrem gesetzlichen Rückbehaltungsrecht, Pfandrecht und Kompensationsrecht keinen Gebrauch machen. Ausgenommen davon sind Guthaben auf Depots, die vom Depotinhaber gemäß Pkt 3.2.2 (1) als participant's own account festgelegt wurden.

(3) Die OeKB CSD beantwortet Disclosure Requests, die sie vom Inhaber der Funktion Disclosure Agent gemäß Pkt. 2.3.6 oder für Wertpapiere, die sie als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, von dieser Lagerstelle erhalten hat, im Sinne der Aktionärsrechterichtlinie II EU 2017/828 durch Meldung unter Beachtung einer allenfalls im Disclosure Request angegebenen Schwelle ausschließlich bezüglich des Bestands am Record Date. Die OeKB CSD nimmt von Depotinhabern keine Beantwortungen von Disclosure Requests entgegen.

3.10 Wahrung des Girosammelbestandes

Die OeKB CSD wird, soweit dies für die Erhaltung des Girosammelbestandes erforderlich ist, Dritten gegenüber die Rechte der Miteigentümer geltend machen.

3.11 Verlustumlage

(1) Verluste am Girosammelbestand bei der OeKB CSD und am Bestand der OeKB CSD bei einer von ihr verwendeten Lagerstelle, welche die OeKB CSD nicht zu vertreten hat, sind von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile am Girosammelbestand gemeinsam zu tragen. Maßgeblich sind die Anteile wie sie zum Zeitpunkt bestanden haben, an dem der Verlust der OeKB CSD bekannt und von ihr verifiziert wurde. Die OeKB CSD stellt die Verlustanteile für alle Depotinhaber bindend fest. Die Feststellung bedarf der schriftlichen Bestätigung des Bankprüfers der OeKB CSD.

(2) Die OeKB CSD legt die Verlustanteile in der Weise um, dass sie entweder die vom Verlust betroffenen Bestände entsprechend verringert oder Stücke im Umfang des eingetretenen Verlustes kauft, die am

eingeschränkt/restricted

Verlust beteiligten Depotinhaber mit dem Kaufpreis anteilsmäßig belastet und die Stücke den betroffenen Depots gutbucht.

3.12 Im Abgleichverfahren entdeckte Unterschiede und Fehler

Die OeKB CSD analysiert alle Unterschiede und Fehler, die im Rahmen des täglichen Abgleichs nach Pkt. 2.9 (Abgleich gegen das Verwahrvolumen als Issuer CSD) und Pkt. 3.8 (Abgleich gegen das Verwahrvolumen bei einer Lagerstelle) entdeckt werden, und bemüht sich, diese vor Beginn der Abwicklung am folgenden T2S Opening Day (Betriebstag) zu lösen. Sind in T2S aufgrund angezeigter Abweichungen mehr oder weniger Wertpapiere ausgewiesen als auf der Issuer Platform (Abgleich nach Pkt. 2.9) oder in den IKT-Systemen der Lagerstellen (Abgleich nach Pkt. 3.8) und kann die Abweichung nicht bis zum Ende des folgenden T2S Opening Day (Betriebstag) behoben werden, setzt die OeKB CSD die Abwicklung des betreffenden Wertpapiers bis zur Behebung der Abweichung aus.

eingeschränkt/restricted

4. Geldkontoführung

4.1 Geldkontoinhaber

(1) Geldkontoinhaber können ausschließlich Teilnehmer am SSS der OeKB CSD gemäß Anhang 16 (Liste der Teilnehmer am SSS/Depotinhaber) sein.

(2) Die OeKB CSD darf erstmalige Anträge auf Eröffnung eines Geldkontos nach Durchführung einer umfassenden Risikoanalyse ablehnen. In diesem Fall teilt sie dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit.

4.2 Verwendungszweck der Geldkonten

(1) Die OeKB CSD führt für den Geldkontoinhaber Geldkonten, deren Verwendung auf die Tätigkeit eines Zentralverwahrers eingeschränkt ist, siehe Anhang 15 (Leitfaden Geldkontoführung).

(2) Geldkonten können in Euro und in den im Anhang 15 genannten Fremdwährungen geführt werden.

4.3 Eröffnung und Schließung von Geldkonten

(1) Anträge auf Eröffnung von Geldkonten und die Bekanntgabe geänderter Stammdaten zu Geldkonten sind unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 13 (Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten) an die OeKB CSD zu richten. Die Schließung von Geldkonten ist unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 29 (Antrag Depotschließung, Antrag Geldkontoschließung) zu beantragen. Die im Formular gemäß Anhang 13 enthaltenen Angaben werden von der OeKB CSD als Geldkonto-Stammdaten angelegt.

(2) Änderungen zu Geldkonto-Stammdaten sind der OeKB CSD bekanntzugeben, sofern sie vom Geldkontoinhaber im von der OeKB CSD zur Verfügung gestellten System nicht selbst vorgenommen werden können.

(3) Die OeKB CSD behält sich vor, weitere Angaben und Urkunden vom Antragsteller zu verlangen und Auskünfte über diesen bei ihr geeignet erscheinenden Stellen einzuholen.

eingeschränkt/restricted

4.4 Kündigung der Geldkontoführung

(1) Bei Kündigung der Geldkontoführung durch den Kontoinhaber oder die OeKB CSD werden alle Geldkonten des Geldkontoinhabers geschlossen. Es gilt Pkt. 1.12.

(2) In jedem Fall der Beendigung der Geldkontoführung gelten die AGB für die Abwicklung anhängiger Geschäfte über das Depot und/oder Geldkonto weiter. Die OeKB CSD behält sich vor, während der Kündigungsfrist nur noch solche Aufträge des Geldkontoinhabers entgegenzunehmen, die der Auflösung des Depots und/oder Geldkontos dienen.

(3) Bei gekündigtem Geldkontoverhältnis steht es der OeKB CSD frei, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Kommunikation über elektronische Datenleitungen zwischen dem Geldkontoinhaber und der OeKB CSD beendet wird.

4.5 Dotation von Geldkonten

Die Dotation der Geldkonten bei der OeKB CSD erfolgt über Veranlassung einer Gutschrift auf dem in Anhang 15 (Leitfaden Geldkontoführung) angeführten dafür vorgesehenen Geldkonto der OeKB CSD.

Sofern die Dotation eines Fremdwährungskontos durch den Depotinhaber nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt ist, behält sich die OeKB CSD vor, die Dotation des Fremdwährungskontos im Wege der Belastung des EUR-Kontos des Depotinhabers und anschließender Konvertierung durchzuführen, sofern dies zur Abwicklung von offenen Aufträgen (insbesondere in Zusammenhang mit Pkt. 6.2.8, 6.3.2 und 6.3.7) benötigt wird.

4.6 Keine Guthaben auf Geldkonten über Nacht (overnight)

(1) Guthaben auf Geldkonten über Nacht (overnight) sind nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind

(a) auf einem bekanntzugebenden EUR-Geldkonto des Geldkontoinhabers ein Sockelbetrag von maximal EUR 2.000,- für die Verrechnung von Kontoführungsgebühren und

(b) auf Fremdwährungs-Geldkonten diejenigen Beträge, die der Begleichung einer am Folgetag zu leistenden Zahlung aus einem Wertpapiergeschäft dienen.

(2) Der Geldkontoinhaber hat ein allfälliges darüber hinausgehendes Guthaben vor Tagesende abzudisponieren.

(a) Der Geldkontoinhaber hat für jedes EUR-Geldkonto einen Abschöpfungsauftrag gemäß Pkt. 5.7 (4) auf ein bei der OeNB geführtes Konto zu erteilen.

(b) Der Geldkontoinhaber hat Guthaben auf Fremdwährungskonten, die über die Beträge gemäß Pkt. 4.6 Abs 1 lit (b) hinausgehen, mittels Instruktion gemäß Pkt. 5.7 Abs 3 abzudisponieren.

4.7 Keine Überziehung von Geldkonten

Instruktionen zu Geldbuchungen werden nur ausgeführt, wenn das Geldkonto ausreichend Guthaben aufweist.

eingeschränkt/restricted

5. Settlement

5.1 Instruktionen zu Wertpapierbuchungen

(1) Instruktionen der Geschäftsart Intra

Mit Instruktionen der Geschäftsart Intra beauftragt ein Depotinhaber Buchungen zwischen zwei Depots bei der OeKB CSD. Es ist irrelevant, ob der Depotinhaber eine CSD ist, welche T2S einsetzt, oder nicht.

Instruktionen der Geschäftsart Intra unterstützt die OeKB CSD mit folgenden Instruktionstypen:

(a) Freie Lieferung (FOP): Wertpapiere werden ohne Zahlung geliefert oder erhalten

  i. DFP (Deliver Free of Payment)

  ii. RFP (Receive Free of Payment)

(b) Lieferung gegen Zahlung: Wertpapiere werden geliefert oder erhalten gegen Zahlung auf einem von einer Euro-Zentralbank geführten DCA.

  i. DVP (Deliver versus Payment)

  ii. RVP (Receive versus Payment)

(c) Lieferung mit Zahlung: Wertpapiere werden geliefert oder erhalten mit Zahlung auf einem von einer Euro-Zentralbank geführten DCA.

  i. DWP (Deliver with Payment)

  ii. RWP (Receive with Payment)

(2) Instruktionen der Geschäftsart Intra, Instruktionstyp RFP, zu Lasten des technischen Kontos OCSD232100

Mit Instruktionen der Geschäftsart Intra, Instruktionstyp RFP, zu Lasten des technischen Kontos OCSD232100 beauftragt der Inhaber eines Depots oder eines Distribution Accounts die Zuordnung des Bestandes einer physischen Wertpapierurkunde, die zur Verwahrung und Verwaltung von der OeKB CSD als Issuer CSD übernommen wurde, zu Gunsten dieses Depots oder Distribution Accounts. Das Intended Settlement Date der Instruktion soll der zweite T2S Opening Day (Betriebstag) nach dem Einlangen der Urkunde bei der OeKB CSD sein.

(3) Instruktionen der Geschäftsart Intra, Instruktionstyp DFP, zu Gunsten des technischen Kontos OCSD264900

Mit Instruktionen der Geschäftsart Intra, Instruktionstyp DFP, zu Gunsten des technischen Kontos OCSD264900 beauftragt der Inhaber eines Depots oder eines Distribution Accounts die Auslieferung einer physischen Wertpapierurkunde aus der Verwahrung der OeKB CSD als Issuer CSD. Das Intended Settlement Date der Instruktion soll der zweite T2S Opening Day (Betriebstag) nach der Erteilung der Instruktion sein.

eingeschränkt/restricted

(4) Instruktionen der Geschäftsart Cross

Mit Instruktionen der Geschäftsart Cross beauftragt ein Depotinhaber Buchungen zwischen einem Depot bei der OeKB CSD und einem Depot bei einer Lagerstelle der OeKB CSD, die T2S zur Führung des Depots der OeKB CSD einsetzt, in Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt.

Instruktionen der Geschäftsart Cross unterstützt die OeKB CSD mit folgenden Instruktionstypen:

(a) Freie Lieferung (FOP): Wertpapiere werden ohne Zahlung geliefert oder erhalten

  i. DFP (Deliver Free of Payment)

  ii. RFP (Receive Free of Payment)

(b) Lieferung gegen Zahlung: Wertpapiere werden geliefert oder erhalten gegen Zahlung auf einem von einer Euro-Zentralbank geführten DCA.

  i. DVP (Deliver versus Payment)

  ii. RVP (Receive versus Payment)

(c) Lieferung mit Zahlung: Wertpapiere werden geliefert oder erhalten mit Zahlung auf einem von einer Euro-Zentralbank geführten DCA.

  i. DWP (Deliver with Payment)

  ii. RWP (Receive with Payment)

(5) Instruktionen der Geschäftsart External

Mit Instruktionen der Geschäftsart External beauftragt ein Depotinhaber Buchungen zwischen einem Depot bei der OeKB CSD und einem Depot bei einer Lagerstelle der OeKB CSD, die T2S zur Führung des Depots der OeKB CSD nicht einsetzt, in Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei dieser Lagerstelle verwahren und verwalten lässt.

OeKB CSD unterstützt die Instruktionen der Geschäftsart External mit folgenden Instruktionstypen:

(a) Freie Lieferung (FOP): Wertpapiere werden ohne Zahlung geliefert oder erhalten

  i. DFP (Deliver Free of Payment)

  ii. RFP (Receive Free of Payment)

(6) Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity

Mit Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity beauftragt der Inhaber der Funktion Transfer Agent eine Erhöhung oder Verminderung der Face Quantity für ein Wertpapier, das die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, dessen Bedingungen dies vorsehen, zu Gunsten oder zu Lasten des Distribution Accounts oder eines seiner Depots.

Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity unterstützt die OeKB CSD mit folgenden Instruktionstypen:

(a) Increase: Erhöhung der Face Quantity

(b) Decrease: Verminderung der Face Quantity

eingeschränkt/restricted

(7) Instruktionen der Geschäftsart Intra-Position Movement

Mit einer Instruktion der Geschäftsart Intra-Position Movement beauftragt ein Depotinhaber die spezielle Kennzeichnung einer Position auf einem Depot.

Instruktionen der Geschäftsart Intra-Position Movement unterstützt die OeKB CSD mit folgenden Instruktionstypen:

(a) Blocking: Sperre

(b) Reservation: Reservierung

(c) Earmarking: Kennzeichnung für Auto-Collateralisation

5.2 Arten der Erteilung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen

(1) Als ICP erteilen Depotinhaber der OeKB CSD Instruktionen über die Anbindungsarten

- Settlement Client (siehe Anhang 17 [User Manual Settlement Client]) und
- Settlement SWIFT (ISO 15022/ISO 20022) (siehe Anhang 18 [SWIFT Manual])

Eine Beschreibung der Anbindungsart ICP befindet sich in Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung).

(2) Als DCP erteilen Depotinhaber der OeKB CSD Instruktionen über die Anbindungsarten

- T2S U2A und
- T2S A2A (ISO 20022)

Eine Beschreibung dieser Anbindungsarten befindet sich auf der Website der EZB unter den Key documents (Technical/functional documents)[1].

(3) Als CSD, welche die IT-Plattform T2S einsetzt, kann ein Depotinhaber der OeKB CSD zusätzlich zu den in den Abs 1 und 2 genannten Anbindungsarten auch über Inter-T2S-CSD Schnittstellen Instruktionen erteilen (ausgenommen Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity).

(4) Inhaber der Funktion Transfer Agent erteilen Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity gemäß den in Anhang 6 vorgesehenen Verfahren.

(5) Depotinhaber, die mit der OeKB CSD eine Vereinbarung über die Verwendung der Filebox abgeschlossen haben, können Instruktionen der Geschäftsarten Intra, Cross, External und Physical bei Ausfall der SWIFT-Schnittstelle beim Depotinhaber im ICP-Mode als ZIP-File über die Filebox erteilen.

[1] https://www.ecb.europa.eu/paym/t2s/about/keydocs/html/index.en.html

eingeschränkt/restricted

5.3 Validierung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Zeitpunkt des Einbringens)

Die OeKB CSD validiert die ihr erteilten Instruktionen zu Wertpapierbuchungen auf der IT-Plattform T2S gemäß den technischen Regeln von T2S. Diese Instruktionen sind zu jenem Zeitpunkt im Sinne des Finalitätsgesetzes eingebracht (§ 10 Abs 2, 15 Abs 1 und 2), in dem die Validierung der Instruktionen auf der IT-Plattform T2S abgeschlossen ist.

5.4 Matching von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen (Unwiderruflichkeit)

(1) Für Instruktionen der Geschäftsart Intra führt die OeKB CSD auf der IT-Plattform T2S ein Matching gemäß dem in Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung) beschriebenen Verfahren durch.

(2) Depotinhaber können ihre Instruktionen der Geschäftsart Intra solange einseitig widerrufen, bis für diese das Matching abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Matching tritt die Unwiderruflichkeit der Instruktionen der Geschäftsart Intra gegenüber Dritten ein (§ 15 Abs 1 S 3 Finalitätsgesetz). Depotinhaber können Instruktionen der Geschäftsart Intra, für die das Matching bereits abgeschlossen ist, nur widerrufen, sofern diese noch nicht durchgeführt sind und der jeweilige Geschäftspartner, die von ihm im Gegenzug erteilte Instruktion ebenfalls widerruft.

(3) Das Matching von Instruktionen, welche die OeKB CSD ihren Lagerstellen auf der Grundlage von erhaltenen Instruktionen der Geschäftsarten Cross und External erteilt, einschließlich des Zeitpunkts, ab dem diese Instruktionen nicht mehr einseitig widerrufen werden können, wird von den Regeln des von der jeweiligen Lagerstelle betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems geregelt.

5.5 Settlement von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen

(1) Das Settlement von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen erfolgt in Form von Wertpapierbuchungen auf der IT-Plattform T2S, welche die OeKB CSD gemäß den in Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung) beschriebenen Verfahren vornimmt. Die Durchführung des Settlements einschließlich der damit vorgenommenen Wertpapierbuchung sowie deren Zeitpunkt wird dem Depotinhaber von der OeKB CSD angezeigt.

(2) Für Instruktionen, welche die OeKB CSD ihren Lagerstellen auf der Grundlage von erhaltenen Instruktionen der Geschäftsarten Cross und External erteilt, gelten die Regeln des von der jeweiligen Lagerstelle betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems.

eingeschränkt/restricted

5.6 Insolvenz von Depotinhabern

5.6.1 Vor Insolvenzeröffnung eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge

Wird über das Vermögen eines Depotinhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies auf die von diesem Depotinhaber bereits eingebrachten Zahlungs- und Übertragungsaufträge keinen Einfluss. Solche Instruktionen bleiben von der Insolvenzeröffnung unberührt und erlöschen nicht aufgrund der Insolvenzeröffnung. Aufgrund solcher Instruktionen erfolgte Abrechnungen und Wertpapierbuchungen werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt (§ 15 Abs 1 Finalitätsgesetz).

5.6.2 Nach Insolvenzeröffnung eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge

Wird über das Vermögen eines Depotinhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet, nimmt die OeKB CSD keine Validierungen von Instruktionen dieses Depotinhabers nach Pkt. 5.3 mehr vor, sofern sie von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, und werden die von diesem Depotinhaber nach dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung eingebrachten Zahlungs- und Übertragungsaufträge von der OeKB CSD nur dann gemäß den in Anhang 8 (Leitfaden Settlement und Depotführung) beschriebenen Verfahren durchgeführt, wenn die OeKB CSD zu jenem Zeitpunkt, an dem die betreffenden Aufträge unwiderruflich wurden, von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Kenntnis hatte. Hat sie vor diesem Zeitpunkt Kenntnis von der Insolvenz, werden eingebrachte Zahlungs- und Übertragungsaufträge des betreffenden Depotinhabers von der OeKB CSD nicht durchgeführt (§ 15 Abs 2 Finalitätsgesetz).

5.7 Instruktionen zu Geldbuchungen auf Geldkonten bei der OeKB CSD

Über ein Guthaben auf einem Geldkonto bei der OeKB CSD kann mittels nachstehender Instruktionen verfügt werden:

(1) Mittels Instruktionen der Geschäftsart Intra, Instruktionstyp RVP gegen Zahlung in Fremdwährung.

(2) Mittels Instruktion gemäß Anhang 15 (Leitfaden Geldkontoführung).

eingeschränkt/restricted

5.8 Weiterleitung von Instruktionen zu Geldbuchungen an Euro-Zentralbanken

Zu den Geschäftsarten Intra und Cross leitet die OeKB CSD die folgenden an Euro-Zentralbanken gerichteten Instruktionen zu Geldbuchungen auf DCAs zur Durchführung weiter:

(a) Die in Instruktionen der Geschäftsarten Intra und Cross Geschäftstypen DVP, RVP, DWP, RWP enthaltenen Instruktionen zu Geldbuchungen auf DCAs;

(b) Instruktionen zu Geldbuchungen (Zahlung oder Gutschrift) ohne Lieferung (PFoD):

i. PFRD (Payment Free of Receive Debit)

ii. PFRC (Payment Free of Receive Credit)

iii. PFDD (Payment Free of Deliver Debit)

iv. PFDC (Payment Free of Deliver Credit)

5.9 Automatische Stornierung von Instruktionen zu Wertpapierbuchungen

5.9.1 Automatische Stornierung einer Instruktion der Geschäftsart Intra

Eine Instruktion der Geschäftsart Intra mit Status „unmatched“ wird mit Ablauf des zwanzigsten T2S Opening Day (Betriebstages) nach ihrer Validierung von der OeKB CSD automatisch storniert.

Eine Instruktion der Geschäftsart Intra mit Status „matched“ wird nach dem Intended Settlement Date von der OeKB CSD automatisch storniert, sobald über einen Zeitraum von sechzig T2S Opening Days (Betriebstagen) nach dem Intended Settlement Date keine Änderung des Status der Instruktion vorgenommen worden ist.

5.9.2 Automatische Stornierung einer Instruktion der Geschäftsart Cross

Eine Instruktion der Geschäftsart Cross wird von der OeKB CSD automatisch storniert, wenn die Lagerstelle der OeKB CSD diejenige Instruktion mit Status „unmatched“ automatisch storniert, welche ihr die OeKB CSD auf der Grundlage der erhaltenen Instruktion der Geschäftsart Cross erteilt hat.

Eine Instruktion der Geschäftsart Cross wird von der OeKB CSD automatisch storniert, wenn die Lagerstelle der OeKB CSD diejenige Instruktion mit Status „matched“ automatisch storniert, welche ihr die OeKB CSD auf der Grundlage der erhaltenen Instruktion der Geschäftsart Cross erteilt hat.

eingeschränkt/restricted

5.10 Intended Settlement Date

5.10.1 Verpflichtung zum Settlement am Intended Settlement Date

(1) Der Depotinhaber ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen die erforderlich sind, dass das Settlement einer von ihm erteilten Instruktion der Geschäftsart Intra am Intended Settlement Date im Sinne von Pkt. 5.5 Abs 1 der AGB durchgeführt werden kann.

(2) Der Depotinhaber ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen die erforderlich sind, dass das Settlement der Instruktion, welche die OeKB CSD ihrer Lagerstelle auf Grundlage der erhaltenen Instruktion der Geschäftsart Cross oder External erteilt hat, nach den Regeln des von der Lagerstelle betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem am Intended Settlement Date im Sinne von Pkt. 5.5 Abs 2 der AGB durchgeführt werden kann.

5.10.2 Settlement Fails Penalties bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gem. Pkt. 5.10.1 iZm Instruktionen über CSD-eligible MiFID/MiFIR Wertpapiere, die an einem EU-Handelsplatz zum Handel zugelassen sind oder dort gehandelt werden

(1) Im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtung gem. 5.10.1 (1) der AGB führt die OeKB CSD die Berechnung, Aufschlüsselung, Einzug und Verteilung der Settlement Fails Penalties gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 11 bis 13 der CSDR i.V.m. Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 idgF und i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/389 der Kommission durch. Die OeKB CSD geht dabei entsprechend dem in Anhang 26 (Settlement Discipline Regime) beschriebenen Verfahren vor. Der Depotinhaber beauftragt die OeKB CSD, für den Einzug der Settlement Fails Penalties eine Zentralbank des Eurosystems mit der Belastung des von ihm bekanntgegeben DCA zu beauftragen.

(2) Im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtung gem. 5.10.1 (2) der AGB führt die Lagerstelle der OeKB CSD die Berechnung, Aufschlüsselung, Einzug und Verteilung der Settlement Fails Penalties gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 11 bis 13 der CSDR i.V.m. Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 idgF und i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/389 der Kommission durch. Der Depotinhaber beauftragt die OeKB CSD, zur Abdeckung der Settlement Fails Penalties der OeKB CSD bei ihrer Lagerstelle einer Zentralbank des Eurosystems mit der Belastung des von ihm bekanntgegeben DCA zu beauftragen.

5.10.3 Settlement Efficency

(1) Die OeKB CSD führt täglich die Berechnungen und Meldungen zur Settlement Efficency, gemäß Annex 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 idgF der Kommission durch. Das Verfahren ist im Anhang 26 (Settlement Discipline Regime) beschrieben.

(2) Versäumt der Kunde fortlaufend und systematisch, seinen Verpflichtungen gemäß Pkt. 5.10.1 im Sinne des Artikel 7 Abs 9 und 11 bis 13 CSDR nachzukommen, ist die OeKB CSD verpflichtet, den Kunden zu suspendieren und seine Identität öffentlich bekannt zu geben, jedoch erst, nachdem die OeKB CSD dem Kunden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, und nachdem die FMA in gebührender Form unterrichtet wurde.

eingeschränkt/restricted

6. Asset Servicing

6.1 Allgemeine Bestimmungen zur Wertpapierverwaltung

6.1.1 Informationen, die von der OeKB CSD weitergeleitet werden

(1) Für die bei der OeKB CSD verwahrten und verwalteten Wertpapiere leitet die OeKB CSD Informationen gem. Anhang 6 (Guideline Management of Digital and Physical Securities), sofern ihr diese vom Inhaber der entsprechenden Funktion gem. Pkt. 2.3, von der OeKB AG im Rahmen ihres Systems zur Übermittlung und Weiterleitung von Fondsmaßnahmen, von der OeKB AG im Rahmen der Übermittlung von Daten (betrifft Informationen zu Fondsausschüttungen und Kapitalrückzahlungen mit Ausbuchungen) oder von der Lagerstelle mitgeteilt wurden, zur Kenntnisnahme an die Depotinhaber mit Guthaben in den betroffenen Wertpapieren sowie an Datenbezieher weiter, die mit OeKB CSD eine Vereinbarung über den Bezug von Daten abgeschlossen haben. Darüberhinausgehende Veröffentlichungen werden von der OeKB CSD nicht berücksichtigt.

(2) Die weiterzuleitenden Informationen sind beispielsweise solche zu (i) Erträgniszahlungen wie Zins-, Dividendenzahlungen und Tilgungen, sowie (ii) zu Kapitalmaßnahmen, die jeden Inhaber der Wertpapiere treffen, wie Splits und Kapitalherabsetzungen und solchen, bei denen es den Inhabern der Wertpapiere freisteht, daran teilzunehmen, wie Bezugsrechtsausübungen und Bar- oder Umtauschangebote sowie zu Gläubigerversammlungen.

(3) Bei Wandelanleihen, Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen strukturierten Produkten werden lediglich Informationen über das Laufzeitende an die Depotinhaber weitergeleitet.

(4) Für österreichische Namensaktien, die die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, werden keine Informationen an die Depotinhaber weitergeleitet.

(5) Die OeKB CSD überprüft die weiterzuleitenden Informationen nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit und übersetzt sie nicht in andere Sprachen.

6.1.2 Ablauf der Weiterleitung von Informationen

(1) Die OeKB CSD leitet Informationen gemäß Pkt. 6.1.1 an Depotinhaber depotstandsbezogen gemäß Anhang 20 (Custody Notifications and other Information) und gemäß Anhang 18 (SWIFT Manual) als unverbindliche Vorabinformationen an die Depotinhaber mit Guthaben in den betroffenen Wertpapieren weiter.

(2) Bei Kapitalmaßnahmen, bei denen zur Teilnahme an der Kapitalmaßnahme gemäß Pkt 6.3.3 Aufträge erteilt werden können, werden, im Falle des Vorliegens nicht instruierter Bestände, diese Informationen als „Reminder“-Nachrichten vor Ablauf der gemäß Pkt. 6.1.3 bekannt gegebenen Frist erneut über das System gemäß Anhang 20 (Custody Notifications and other Information) und gemäß Anhang 18 (SWIFT Manual) an die Depotinhaber weitergeleitet.

eingeschränkt/restricted

6.1.3 Fristen für Auftragserteilung an die OeKB CSD

(1) Gemeinsam mit den Informationen zu einem Ereignis gemäß Pkt. 6.1.1 teilt die OeKB CSD den Depotinhabern und Datenbeziehern den jeweiligen Zeitpunkt mit, bis zu dem die Depotinhaber der OeKB CSD Aufträge erteilen müssen.

(2) Nachteile, aufgrund nicht rechtzeitig erteilter Aufträge hat der Depotinhaber zu tragen.

6.1.4 Erbringung von Nachweisen und Bestätigungen als Voraussetzung zur Einlösung fälliger Werte oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen

Sofern als Voraussetzung zur Einlösung fälliger Werte oder Durchführung von Kapitalmaßnahmen bestimmte Nachweise und Bestätigungen zu erbringen sind, muss der Depotinhaber diese Nachweise und Bestätigungen erbringen. Die OeKB CSD wird die Einlösung fälliger Werte oder die Durchführung von Kapitalmaßnahmen bei ihrer Lagerstelle in dem Ausmaß betreiben, in dem die entsprechenden Nachweise und Bestätigungen erbracht worden sind.

6.2 Erträgnisse

6.2.1 Einlösung bei Fälligkeit

(1) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet (mit der Ausnahme von österreichischen Namensaktien), löst die OeKB CSD fällige Werte, die auf Geld lauten, gemäß Pkt. 2.10 ein, sofern der Depotinhaber nicht den Auftrag erteilt hat, keine Einlösung vorzunehmen.

(2) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, hat die OeKB CSD gegenüber der Lagerstelle einen Anspruch auf Einlösung der fälligen Werte, die auf Geld lauten, und Gutschrift der angeschafften Beträge.

6.2.2 Aufträge, fällige Werte, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, nicht einzulösen (Breakdown Instructions)

Aufträge, für eine bestimmte Menge von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie, die durch die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet wird, keine Einlösung der fälligen Werte vorzunehmen, erteilen Depotinhaber der OeKB CSD gemäß Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgnissen) und Anhang 22 (User Manual Asset Servicing Client). Die entsprechend dem Auftrag von der OeKB CSD nicht eingelösten Werte werden von der OeKB CSD in weiterer Folge in gleicher Weise behandelt wie die in dieser Kategorie eingelösten fälligen Werte und gelten für die OeKB CSD somit als eingelöst.

eingeschränkt/restricted

6.2.3 Informationen, fällige Werte, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet werden, ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer einzulösen (Breakdown Information)

(1) Depotinhaber mit Sitz in Österreich können die OeKB CSD gemäß dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgnissen) und Anhang 22 (User Manual Asset Servicing Client) beschriebenen Verfahren unter Angabe des (der) geltend gemachten gesetzlichen Befreiungstatbestands (Befreiungstatbestände) darüber informieren, dass für eine bestimmte Menge von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie, die von der OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet wird, die Einlösung fälliger Werte ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer vorgenommen werden soll. In diesem Fall informiert die OeKB CSD den Emittenten oder den Inhaber der Funktion Paying Agent gemäß dem in Anhang 11 (Leitfaden Einlösung fälliger Werte) beschriebenen Verfahren über das gewünschte Unterbleiben des Quellensteuerabzugs für eine bestimmte Menge von Wertpapieren.

(2) Die informierenden Depotinhaber haften der OeKB CSD und dem Emittenten für die Richtigkeit und Anwendbarkeit des (der) geltend gemachten Befreiungstatbestands (Befreiungstatbestände) und haben durch Einholung aller erforderlichen Nachweise gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, ob dieser (diese) tatsächlich vorliegt (vorliegen). Sie haben die nach dieser Bestimmung eingeholten Nachweise ferner bis zur Verjährung einer allfälligen Steuerschuld aufzubewahren und der OeKB CSD sowie dem betreffenden Emittenten auf Verlangen Kopien dieser Nachweise zur Verfügung zu stellen. Für die Richtigkeit und Anwendbarkeit geltend gemachter gesetzlicher Befreiungstatbestände übernimmt die OeKB CSD keine Haftung.

(3) Eine Weiterleitung von Informationen über die Einlösung fälliger Werte ohne Abzug von ausländischer Quellensteuer ist nicht möglich. Für deren Einbehaltung und Abfuhr ist der Emittent des Wertpapiers oder der Inhaber der Funktion Paying Agent verantwortlich und geht die OeKB CSD bei Wertpapieren, die sie als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, davon aus, dass eine allfällige ausländische Quellensteuer von dem vom Emittenten zur Einlösung zur Verfügung gestellten Geldbetrag rechtskonform in Abzug gebracht wurde. Für "Equity Linked Instruments" bzw. "Dividend Equivalent Payments", die nach section 871(m) des US Internal Revenue Code 1986 der US-Quellenbesteuerung unterliegen, gilt Anhang 32.

6.2.4 Aufträge, fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, nicht einlösen zu lassen

Sofern dies von der OeKB CSD als administrierbar erachtet wird und sofern entsprechende Vereinbarungen mit den Lagerstellen bestehen, können Depotinhaber gemäß dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgnissen) und Anhang 23 (Auftragserteilung Asset Servicing) beschriebenen Verfahren den Auftrag erteilen, für eine bestimmte Menge von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie, die die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, fällige Werte nicht einlösen zu lassen. Die OeKB CSD beauftragt die Lagerstelle entsprechend. Die entsprechend dem Auftrag nicht eingelösten Werte werden von der OeKB CSD in weiterer Folge in gleicher Weise behandelt wie die in dieser Kategorie eingelösten fälligen Werte und gelten für die OeKB CSD somit als eingelöst.

eingeschränkt/restricted

6.2.5 Informationen, fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, unter Berücksichtigung eines reduzierten Quellensteuersatzes einlösen zu lassen

(1) Sofern dies von der OeKB CSD als administrierbar erachtet wird und sofern entsprechende Vereinbarungen mit den Lagerstellen und den Steuerrepräsentanten der OeKB CSD bestehen können Depotinhaber gemäß dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgnissen) und Anhang 23 (Auftragserteilung Asset Servicing) beschriebenen Verfahren und unter Angabe des (der) geltend gemachten gesetzlichen Befreiungstatbestands (Befreiungstatbestände) die OeKB CSD darüber informieren, dass für eine bestimmte Menge von Wertpapieren einer bestimmten Kategorie, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, die Einlösung fälliger Werte unter Berücksichtigung eines reduzierten Quellensteuersatzes vorgenommen werden soll. Die OeKB CSD informiert die Lagerstelle hierüber.

(2) Die informierenden Depotinhaber haften der OeKB CSD, der Lagerstelle und dem Emittenten für die Richtigkeit und Anwendbarkeit des (der) geltend gemachten Befreiungstatbestands (Befreiungstatbestände) und haben durch Einholung aller erforderlichen Nachweise gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, ob dieser (diese) tatsächlich vorliegt (vorliegen). Sie haben die nach dieser Bestimmung eingeholten Nachweise bis zur Verjährung einer allfälligen Steuerschuld aufzubewahren und der OeKB CSD, der Lagerstelle und dem betreffenden Emittenten auf Verlangen Kopien dieser Nachweise zur Verfügung zu stellen. Für die Richtigkeit und Anwendbarkeit geltend gemachter gesetzlicher Befreiungstatbestände und die entsprechende Durchführung übernimmt die OeKB CSD keine Haftung.

(3) Die OeKB CSD lässt die Einlösung der fälligen Werte entsprechend der von den Depotinhabern beauftragten Allokation durchführen. Die OeKB CSD haftet nicht für entgegen dieser Allokation von der Lagerstelle oder dem Steuerrepräsentanten einbehaltene Quellensteuer.

6.2.6 Gutschrift der angeschafften Beträge

(1) Die Weiterleitung der im Zuge einer Einlösung erhaltenen Beträge an die Depotinhaber erfolgt gemäß dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgnissen) beschriebenen Verfahren entsprechend den Guthaben, die unter Berücksichtigung der Aufträge gemäß Abs 6.2.2 und 6.2.4 auf den Depots bei der OeKB CSD bei Geschäftsende am Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn des Ex-Tages verbucht waren.

(2) Diese Beträge werden an die Depotinhaber aliquot zu diesen Guthaben weitergeleitet, auch wenn der im Zuge der Einlösung eingegangene Betrag nicht dem fälligen Betrag entspricht.

(3) Bei der Weiterleitung der im Zuge einer Einlösung erhaltenen Beträge für Guthaben auf Depots der Art participant's own account (siehe Pkt. 3.2.2 (1)) von in- und ausländischen Kreditinstituten kommt der Ausnahmegrund des § 94 Z 3 EStG zur Anwendung.

(4) Eine Vergütung für einen allfälligen Zeitraum zwischen der Anschaffung des Betrages bei der OeKB CSD und dem Kupon-, Ausschüttungs- oder Tilgungstermin ist nicht möglich. Ebenso ist eine Gutschrift vor dem Geschäftsende am Record Date / Geschäftsbeginn am Ex-Tag ausgeschlossen.

eingeschränkt/restricted

(5) Sollten fällige Werte erst zu einem Zeitpunkt nach der Fälligkeit eingelöst werden können, werden

(a) Zahlungen auf Kupons/Zinsen den Depotinhabern entsprechend ihren Guthaben gemäß Abs1 zum jeweiligen ursprünglichen Fälligkeitstag und

(b) Zahlungen auf Tilgungen den Depotinhabern entsprechend ihren Guthaben bei Geschäftsbeginn am Tag der Zahlung gutgebracht.

6.2.7 Abrechnungen

Über jedes Guthaben, das auf einem OeKB CSD-Depot bei Geschäftsende am entsprechenden Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn am entsprechenden Ex-Tag verbucht war, erstellt die OeKB CSD für jeden eingelösten Wert eine Abrechnung pro Anschaffung eines Betrages zugunsten der OeKB CSD. Die Abrechnung wird taggleich mit der Anschaffung des Betrages zugunsten der OeKB CSD erstellt, sofern diese Anschaffung bis spätestens zu dem in Anhang 21 (Leitfaden Weiterleitung von Erträgnissen) genannten Zeitpunkt der OeKB CSD bestätigt worden ist, andernfalls zum nächstfolgenden T2S Opening Day (Betriebstag). Die Abrechnungen stehen dem OeKB CSD-Depotinhaber über die Kommunikationsmittel gemäß Anhang 24 (Kommunikationsmittel für Abrechnungen) zur Verfügung.

6.2.8 Rückabwicklung von Erträgnissen für fällige Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt

Im Falle einer Belastung der OeKB CSD durch die Lagerstelle im Zuge der Rückabwicklung einer Erträgniszahlung wird die OeKB CSD die betroffenen Depotinhaber informieren und ihre Geldkonten bei der OeKB CSD aliquot belasten.

6.2.9 Regulierungen und Transformationen

(1) Regulierungen und Transformationen zu Instruktionen der Geschäftsarten Intra oder Cross gemäß Pkt. 5.1 (1) und (4) der AGB werden gemäß dem Verfahren in Anhang 25 (Leitfaden Transaction Management unter T2S) durchgeführt.

(2) Regulierungen und Transformationen zu Instruktionen der Geschäftsart External gemäß Pkt. 5.1 (5) der AGB werden, wenn sie von der Lagerstelle durchgeführt werden, von der OeKB CSD übernommen.

6.3 Kapitalmaßnahmen (siehe Anhang 28 [Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen])

6.3.1 Wertpapiertechnische Maßnahmen

(1) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, führt die OeKB CSD mit Kapitalmaßnahmen einhergehende wertpapiertechnische Maßnahmen durch (z.B. Ein- und Ausbuchung von Bezugsrechten, Einbuchung von Gratisaktien), sofern sie die hierfür erforderlichen Mittel erhalten hat und ihr die dazu erforderlichen Aufträge und Informationen vom Inhaber der Funktion Corporate Action Agent gemäß Pkt 2.3.4 Abs 3 erteilt worden sind.

eingeschränkt/restricted

(2) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD über eine Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, hat die OeKB CSD gegenüber der Lagerstelle einen Anspruch auf Durchführung sämtlicher mit Kapitalmaßnahmen einhergehenden Maßnahmen, die von der jeweiligen Lagerstelle angeboten werden.

6.3.2 Gut- und Lastschriften auf den Depots und Konten bei Kapitalmaßnahmen, die jeden Inhaber der Wertpapiere betreffen (obligatorische Kapitalmaßnahmen)

(1) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Issuer CSD selbst verwahrt und verwaltet, führt die OeKB CSD die mit Kapitalmaßnahmen einhergehenden Gut- und Lastschriften auf den Depots und Konten entsprechend den Guthaben durch, die auf den Depots bei Geschäftsende am Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn am Ex-Tag verbucht waren.

(2) Bei Wertpapieren, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt, führt die OeKB CSD die mit einer Kapitalmaßnahme einhergehenden Gut- und Lastschriften auf den Depots bei der OeKB CSD und den Geldkonten entsprechend den Guthaben, die bei Geschäftsende am Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn am Ex-Tag verbucht waren, in dem Ausmaß durch, in welchem sie bei ihrer Lagerstelle Gut- und Lastschriften erhalten hat. Die Gut- und Lastschriften auf den Depots und Geldkonten erfolgen taggleich mit den Gut- und Lastschriften auf dem Depot und Geldkonto der OeKB CSD, sofern der OeKB CSD diese Buchungen spätestens zu dem in Anhang 28 (Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen) genannten Zeitpunkt bestätigt worden sind. Andernfalls erfolgen die Gut- und Lastschriften am nächstfolgenden T2S Opening Day (Betriebstag).

6.3.3 Aufträge an die OeKB CSD zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen

Bei Kapitalmaßnahmen, bei denen es den Inhabern der Wertpapiere freisteht, daran teilzunehmen, kann der Depotinhaber die OeKB CSD unter Beischluss aller erforderlichen Unterlagen beauftragen, entsprechend der gemäß 6.1.1 der AGB weitergeleiteten Information im Ausmaß der von ihm verwalteten teilnehmenden Bestände an der Kapitalmaßnahme teilzunehmen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind der OeKB CSD vom Depotinhaber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Solche Aufträge werden der OeKB CSD gemäß dem Verfahren in Anhang 23 (Auftragserteilung Asset Servicing) erteilt und können nicht mehr widerrufen werden, sobald die OeKB CSD die Bezugs- oder Lagerstelle beauftragt hat. Dies gilt beispielsweise auch für Aufträge, die der OeKB CSD irrtümlich erteilt wurden.

6.3.4 Abrechnungen

Über ein Guthaben, das auf einem OeKB CSD-Depot bei Geschäftsende am Record Date oder je nach Maßgeblichkeit bei Geschäftsbeginn am Ex-Tag verbucht war, erstellt die OeKB CSD für jede Kapitalmaßnahme eine Abrechnung. Die Abrechnung wird taggleich mit der Gut- oder Lastschrift des Geldbetrages oder des Wertpapieres zugunsten der OeKB CSD erstellt, sofern diese der OeKB CSD bis zu dem in Anhang 28 (Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen) angeführten Zeitpunkt bestätigt worden ist, andernfalls zum nächstfolgenden T2S Opening Day (Betriebstag). Die Abrechnungen stehen dem OeKB CSD-Depotinhaber über die Kommunikationsmittel gemäß Anhang 24 (Kommunikationsmittel für Abrechnungen) zur Verfügung.

eingeschränkt/restricted

6.3.5 Regulierungen und Transformationen

(1) Regulierungen und Transformationen zu Instruktionen der Geschäftsarten Intra und Cross gemäß Pkt. 5.1. Abs 1und Abs 4 der AGB werden gemäß dem Verfahren in Anhang 25 (Leitfaden Transaction Management unter T2S) durchgeführt.

(2) Regulierungen und Transformationen zu Instruktionen der Geschäftsart External gemäß Pkt. 5.1 Abs 5 der AGB werden, wenn sie von der Lagerstelle durchgeführt werden, von der OeKB CSD übernommen.

6.3.6 Statusinformationen zu erteilten Aufträgen an die OeKB CSD zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen

Statusinformationen zu erteilten Aufträgen gemäß Pkt. 6.3.3 erhält der OeKB CSD Depotinhaber gemäß dem in Anhang 28 (Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen) beschriebenem Verfahren.

Der OeKB CSD Depotinhaber kann von einer Verarbeitung seiner Instruktion nur dann ausgehen, wenn er von der OeKB CSD eine entsprechende Statusinformation erhalten hat.

6.3.7 Rückabwicklung von Kapitalmaßnahmen für Werte, welche die OeKB CSD als Investor CSD bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten lässt

Im Falle einer Belastung der OeKB CSD durch die Lagerstelle im Zuge der Rückabwicklung einer Kapitalmaßnahme wird die OeKB CSD die betroffenen Depotinhaber informieren und ihre Geldkonten bei der OeKB CSD aliquot belasten.

6.4 Sonstige Wertpapierverwaltungsmaßnahmen

6.4.1 Tilgung durch Lieferung anderer Wertpapiere

Für Wertpapiere, deren Tilgung durch die Lieferung anderer Wertpapiere erfolgt, gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 6.2.1 Abs 1 und 2 und Pkt. 6.4.2. entsprechend. Ausgenommen von dieser Art der Tilgung sind Wertpapiere, deren Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren erfolgen soll, die von der OeKB CSD nicht in Verwahrung genommen werden können (siehe Pkt. 1.3.1 und 1.3.2).

6.4.2 Aufträge zur Ausübung von Optionsscheinen oder Wandlung von Wandelanleihen

(1) Die OeKB CSD nimmt gemäß Verfahren in Anhang 23 (Auftragserteilung Asset Servicing) Aufträge zur Ausübung von Optionsscheinen/Wandlung von Wandelanleihen entgegen und leitet diese Aufträge an den Emittenten oder die vom Emittenten autorisierte Ausübungsstelle weiter. Gleichzeitig belastet die OeKB CSD das Depot des Auftraggebers mit der entsprechenden Anzahl an Optionsscheinen/Wandelanleihen und überträgt diese an den Emittenten oder an die von diesem autorisierte Ausübungsstelle.

(2) Nach erfolgter Durchführung der Aufträge erstellt die OeKB CSD eine Abrechnung und übermittelt diese an den Auftraggeber gemäß Verfahren im Anhang 24 (Kommunikationsmittel für Abrechnungen). Die entsprechenden Geld- oder Wertpapierbewegungen führt die OeKB CSD auftragsgemäß durch.

eingeschränkt/restricted

(3) Ausgenommen von (1) sind Optionsscheine, Wandelanleihen und ähnliche Produkte, für welche die nach der Ausübung oder Wandlung zu liefernden Wertpapieren von der OeKB CSD nicht in Verwahrung genommen werden können.

6.4.3 Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

(1) Die OeKB CSD nimmt gemäß Verfahren im Anhang 23 (Auftragserteilung Asset Servicing) Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten entgegen, die im Zusammenhang mit einer laufenden Kapitalmaßnahme stehen.

(2) Mit der Ausführung kann auch ein Broker oder eine Lagerstelle beauftragt werden, wenn diese anbietet, Aufträge auszuführen. Die OeKB CSD haftet nicht für nachteilige Folgen des vom Broker oder von der Lagerstelle gewährten Kurses, der gewährten Valuta oder der gewählten Börse.

(3) Nach auftragsgemäßer Durchführung des Kaufs oder Verkaufs der Bezugsrechte erstellt die OeKB CSD eine Abrechnung und übermittelt diese an den Auftraggeber gemäß Verfahren in Anhang 24 (Kommunikationsmittel für Abrechnungen). Die entsprechenden Geld- oder Wertpapierbewegungen führt die OeKB CSD auftragsgemäß durch.

(4) Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Bezugsrechten im Zuge einer Kapitalerhöhung werden nur „bestens“ entgegengenommen. Etwaige Order-Zusätze wie Preislimits oder Gültigkeitsdauer werden nicht beachtet.

6.4.4 Verbleib von Bruchstücken auf dem Depot eines Depotinhabers

(1) Die OeKB CSD nimmt gemäß Verfahren in Anhang 23 (Auftragserteilung Asset Servicing) Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bruchstücken von Wertpapieren entgegen und versucht, die Ausführung derartiger Aufträge bei der Abwicklungsstelle zu erreichen.

(2) Derartige Aufträge werden bis zum Ende des Tages vor dem Ablauf der von der Abwicklungsstelle gesetzten Frist entgegengenommen.

(3) Ist seitens der Abwicklungsstelle keine Frist gesetzt worden, nimmt die OeKB CSD derartige Aufträge bis spätestens Ende des dritten T2S Opening Day (Betriebstag) nach dem Tag der Durchführung der Kapitalmaßnahme entgegen.

(4) Die OeKB CSD haftet nicht für nachteilige Folgen des von der Abwicklungsstelle gewährten Kurses, der gewährten Valuta oder der gewählten Börse.

eingeschränkt/restricted

Übersicht der Anhänge zu den AGB der OeKB CSD

Anhang 1	T2S Opening Days (Betriebstage), Service Center
Anhang 2	Lagerstellenübersicht
Anhang 3	Preise
Anhang 4	Haftungsbestimmungen Lagerstellen und Kontoführer
Anhang 5	Anhang 5.1 - Bekanntgabe Kundenstammdaten, Änderung Kundenstammdaten Anhang 5.2 - Bekanntgabe Kundenstammdaten, Änderung Kundenstammdaten (Emittenten)
Anhang 6	Guideline Management of Digital and Physical Securities
Anhang 7	Anhang 7.1 Rechtsnachfolge in der Funktion des Emittenten Anhang 7.2 Festlegung neuer Funktionsinhaber für Schuldverschreibungen Anhang 7.3 Festlegung neuer Funktionsinhaber für Investmentzertifikate
Anhang 8	Leitfaden Settlement und Depotführung
Anhang 9	außer Kraft
Anhang 10	außer Kraft
Anhang 11	Leitfaden Einlösung fälliger Werte
Anhang 12	Nicht auszuliefernde Wertpapierkategorien
Anhang 13	Antrag Depoteröffnung, Antrag Geldkontoeröffnung, Änderung Depotstammdaten, Änderung Geldkontostammdaten
Anhang 14	Depotbestätigungen
Anhang 15	Leitfaden Geldkontoführung
Anhang 16	Liste der Teilnehmer am SSS/Depotinhaber
Anhang 17	User Manual Settlement Client
Anhang 18	SWIFT Manual
Anhang 19	außer Kraft
Anhang 20	Custody Notifications and other Information
Anhang 21	Leitfaden Weiterleitung von Erträgnissen
Anhang 22	User Manual Asset Servicing Client

eingeschränkt/restricted

Anhang 23	Auftragserteilung Asset Servicing
Anhang 24	Kommunikationsmittel für Abrechnungen
Anhang 25	Leitfaden Transaction Management unter T2S
Anhang 26	Settlement Discipline Regime
Anhang 27	außer Kraft
Anhang 28	Leitfaden Durchführung von Kapitalmaßnahmen
Anhang 29	Antrag Depotschließung, Antrag Geldkontoschließung
Anhang 30	Liste der Mitglieder des Nutzerausschusses
Anhang 31	Geschäftsordnung für den Nutzerausschuss
Anhang 32	Richtlinien für ‚Equity Linked Instruments' bzw. ‚Dividend Equivalent Payments', die nach section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code 1986 der U.S.-Quellenbesteuerung unterliegen
Anhang 33	Risikobewertung bei der Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD
Anhang 34	Risikobewertung Depotinhaber
Anhang 35	Wichtige Gründe für die Kündigung der Depotführung
Anhang 36	außer Kraft
Anhang 37	Communication Procedures
Anhang 38	Bedingungen zur Nutzung von Online Service Clients
Anhang 39	Registrierung für den Managed File Transfer (MFT) Formular Annex 39.1_User Registrierung für den MFT-Bulk Issue Formular Annex 39.2_User Registierung für den MFT-T&C Formular Annex 39.3_User Registrierung für den MFT-EOD Report Formular Annex 39.4_User Registrierung für den MFT-Provide Event Data Formular Annex 39.5_User Deaktivierung für den MFT-T&C
Anhang 40	außer Kraft
Anhang 41	Vollmacht zur Ersetzung physischer SU durch digitale SU Formular Anhang 41.1_Vollmacht Ersetzung physischer SU durch digitale SU_Schuldverschreibungen Formular Anhang 41.2_Vollmacht Ersetzung physischer SU durch digitale SU_Investmentzertifikate
Anhang 42	Mustervollmachten Transfer Agent

eingeschränkt/restricted

	Formular Anhang 42.1_Gattungsvollmacht Transfer Agent Schuldverschreibungen Formular Anhang 42.2_Einzelvollmacht Transfer Agent Schuldverschreibungen Formular Anhang 42.3_Gattungsvollmacht Transfer Agent Investmentzertifikate Formular Anhang 42.4_Einzelvollmacht Transfer Agent Investmentzertifikate
Anhang 43	Mustererklärungen zur Ausübung der Funktion Transfer Agent durch den Emittenten Formular Anhang 43.1_Gattungserklärung Emittent Schuldverschreibungen Formular Anhang 43.2_Gattungserklärung Emittent Investmentzertifikate
Anhang 44	Information Disclosed in Public Issues / Securities Vista
Anhang 45	Information zur Publizität und Angaben zu section 871(m) US IRS

eingeschränkt/restricted

Strauchgasse 1-3
1010 Wien

T +43 1 531 27-2100
F +43 1 531 27-4100

csd@oekb-csd.at
www.oekb-csd.at

eingeschränkt/restricted